

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.
Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Central-Verbandes der Maurer Deutschlands

sowie der

Central-Frankenkasse der Maurer, Gipfer (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Monatspreis pro Quartal M. 1 (ohne Beilage),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber u. verantwortlicher Redakteur: Joh. Stanigk, Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg-St. Georg, Bremerstraße 11, 1. Etage.

Bereits-Anzeigen
für die dreieckige Petzitz oder deren Raum 80 A.
Zeitung-Preissliste Nr. 8124.

An die Verbandsmitglieder!

Kollegen, zahlt die Verbandsbeiträge, bevor es Winter wird. Die Zweigvereinsvorstände werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Ende November alle Mitglieder ihren Beitrag für dieses Jahr voll bezahlt haben.

Der Verbandsvorstand. J. A.: Th. Bömelburg.

Inhalt: „Konkurrenz der Staats- und Stadtbau-Regiebetriebe.“ — Der Reichstag. — Verkündigung vor Gericht. — Maurerbewegung. — Streiks, Aussperrungen, Mahnwachen, Versammlungen und sonstige Bewegung. Aus Österreich. — Unter-Bom Bau: Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionsen etc. — Unternehmer-Kundgebungen. — Eingegangene Schriften. — Briefe. — Streitabrechnungen. — Zentralverband der Maurer. — Central-Frankenkasse. — Anzeigen.

„Konkurrenz der Staats- und Stadtbau-Regiebetriebe.“

I.

Auf dem Delegiertentag des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister in München erfasste, wie wir mitgetheilt haben, Herr Architekt Krefft-München einen Vortrag über die „Konkurrenz der Staats- und Stadtbau-Regiebetriebe“ und zwar zur Begründung folgender Resolution:

„Der geschäftsführende Ausschuß soll bei allen Behörden, welche Bauten in Regie ausführen, dafür vorschreiben, daß sie diese Betriebe, soweit als möglich, nach und nach aufgeben und die Ausführung ihrer Arbeiten dem ansässigen Baugewerksmeister übertragen.“

Die „Baugewerks-Zeitung“ (Nr. 83) veröffentlicht nunmehr das Krefft'sche Referat, welchem wir eine kritische Betrachtung zu widmen haben. Der Referatung von der Erwähnung aus, daß so ziemlich alle Zweige des Handwerks unter der Konkurrenz der staatlichen und städtischen Betriebe „schwer zu leiden haben und mit vollem Rechte anfangen, dagegen zu protestieren“. Dann fügte er folgende allgemeine Bemerkungen hinzu:

„Woht soll es auch wohl führen, wenn für so riesige Maßen, wie z. B. das Militär, die zum Unterbau, Bekleidung etc. notthigen Gegenstände durch eigene Arbeiter selber hergestellt werden, dafür keinerlei Steuern und Kosten geahnt und der Handwerker, der ohnehin durch die soziale Gesetzgebung schwer belastet ist, müßig auszuhauen muß?“

Zummer mehr ist zu beobachten, daß durch die Arbeiten in den Gefangenanstalten, den Militär- und Bahnhofswerstätten etc. der eigentliche Handwerker immer entbehrlicher gemacht wird, ja, daß sogar für sehr viele Arbeiten nicht einmal gelernte Leute des betreffenden Berufes gewählt werden.“

Hier ist zunächst einzubinden, daß die gewerbliche Strafanstaltsarbeite, sowohl ihrem Wesen und ihrer Tendenz, als auch ihren Wirkungen nach, durchaus nicht unter denselben Gesichtspunkten beurtheilt werden kann, die für alle anderen öffentlichen Betriebe in Betracht kommen. Die Strafanstaltsarbeite, der auf Gefangene ausgelübte Zwang, gegen eine höchst geringfügige Vergütung, die den üblichen Lohn freier Arbeiter nicht entfernt erreicht, ihre Arbeitskraft ausschließen zu lassen, ist in der That eine unlautere Konkurrenz, welche die freie Arbeitskraft entwertet und die Preise des Produktes drückt. Anders die regelrechten Staats- und Gemeindebetriebe. Diese machen allerdings private Unternehmer entbehrlisch, sind aber trotzdem nicht als am und für sich schädliche Konkurrenz aufzufassen. Sowohl es sich um die Arbeit, um die handwerkliche Leistung handelt, bedeuten sie überhaupt keine Konkurrenz. Die Arbeit wechselt mit ihrem „Herrn“; an die Stelle des privaten Arbeitsherrn tritt der Staat, die Gemeinde

repräsentiert die Leitung der betreffenden Betriebe. Die Vollbringer der handwerklichen Leistung, die Arbeiter, haben weder nach grundsätzlichen, noch nach praktischen Gründungen Ursache, diesem Wechsel zu widerstreben. Sie verneinen die von den sogenannten Mittelstandspolitikern behauptete Notwendigkeit des privaten Unternehmertums, besonders soweit es auf die Ausführung öffentlicher Arbeiten ankommt.

Der Wechsel bringt erfahrungsgemäß auch keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen, niedrigeren Löhne etc. mit sich. Allerdings ist mit dem öffentlichen Betrieb gegenwärtig leider noch vielfach, resp. der Regel nach, ein schwerer Mißstand für die Arbeiter verbunden, nämlich der, daß die Leitungen solcher Betriebe ihren Arbeitern die freie Ausübung des Koalitionsrechts verweigern, sie geradezu zwingen, auf dieses Recht verzicht zu lassen. Das könnte unter taktischen und praktischen Gesichtspunkten für die Arbeiter ein Grund sein, unter der Herrschaft des Systems einer reaktionären Politik die Beibehaltung des privaten Unternehmertums zu wünschen, wenn dasselbe gegen sie nicht eben ungerecht verfahren würde. Wie die Organisation der großen Unternehmer, so sind auch die kleinen, der Handwerksmeister, insonderheit die der Baugewerksmeister, hauptsächlich mit darauf berechnet, die Arbeiterorganisation rücksichtslos zu bekämpfen. Über die bekannten Mittel, die dabei in Anwendung gebracht werden, Verkündigung, Aussperrung und Abschüttung organisierter Arbeiter, brauchen wir hier kein Wort zu verlieren.

Lage dieser Umstand nicht vor, hätten die baugewerblichen Unternehmer, die Innungsmeister etc., statt in blinder Gehässigkeit gegen die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation vorzugehen, es verstanden, mit dieser Organisation in gleicher Weise die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, und zwar in erster Linie rücksichtlich der öffentlichen Bauten, so würde die baugewerbliche Arbeiterschaft ohne Zweifel weit weniger sachliche Gründe haben, das Regiebauweise anzutreten. Mit demselben verbinden sich nach Lage der Dinge höchst wichtige Interessen der Arbeiter. Die Konkurrenz des privaten Unternehmertums hat im öffentlichen Baumeister schlimme Zustände gebracht, unter denen die Arbeiter sehr zu leiden haben. Die Submissionsen sind zu einem Unfug ausgetragen; die unerhörtesten Unterbietungen sind an der Tagesordnung; bei Überwachung und Ausführung öffentlicher Arbeiten ist die Tendenz, zum Nachteil der Arbeiter sich schadlos zu halten und Profit zu sichern, mehr und mehr zur Regel geworden. Die Unterbietung soll möglichst ausgeglichen werden durch stärkere Ausbeutung der Arbeitskraft, wobei es nicht fehlen kann, daß auch im Punkte der Unfallverhütung arg gefindigt wird. Und da unterscheidet sich die Masse der Innungsmeister durchaus nicht von den sogenannten wilden Unternehmern. Allerdings jammern die Herren beständig über die geltenden Submissionsvorschriften; sie verlangen „gründliche Reformen“, und zwar die Innungsmeister mit der Maßgabe, daß nur Ihnen, die für sich das Zeugnis der Solvabilität

in Anspruch nehmen, die Ausführung übertragen wird. Mit dem Gedanken aber haben sie niemals sich vertraut gemacht, bei der Reform des Submissionswesens auch die berechtigten Interessen der Arbeiter zu berücksichtigen. Im Gegenteil, sie haben sich immer nur leiten lassen von ihrem Profitinteresse. Wer weiß wie oft ist die organisierte baugewerbliche Arbeiterschaft bei Staats- und Gemeindebehörden darüber vorzeitig geworden, bei Vergabe öffentlicher Arbeiten die Unternehmer vertraglich zur Innehaltung bestimmter Arbeitsbedingungen, zur Zahlung von Löhnen in bestimmter Höhe etc. zu verpflichten und bei Berechnung der Preise event. auf diese Verpflichtung Rücksicht zu nehmen, wie es in anderen Ländern, England, Holland, Belgien, Australien, längst der Fall ist. Sesta hat das Unternehmertum auf Staats- und Gemeindebehörden dahin eingewirkt, diesem durchaus berechtigten Verlangen nicht zu entsprechen. Viela Behörden haben, dieser Einwirkung Folge gebend, ihre ablehnende Haltung mit dem echt manchesterischen Bemerken motivirt: Daß sie nicht befugt seien, in das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern irgendwie regelnd und bestimmd einzutreten. Und doch ist keine Befugnis selbstverständlich, als diese. Sie deckt sich durchaus mit der dem Staate und der Gemeinden zustehende Befugnis, ihre Arbeiten durch eigene Arbeiter ausführen zu lassen, sowie den Privatunternehmern, denen sie Arbeiten überträgt. Vorschriften über Dauer und Art der Ausführung zu machen. Daß diese Befugnis gerade da aufhören sollte, wo es sich um die berechtigten Interessen der an öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter handelt, ist eine absolut unlogische Annahme.

Der Submissionsaufzug konnte nur entstehen und kann sich nur erhalten durch die Spekulation der Unternehmer auf möglichst hoch gestellte Ausbeutung der Arbeiter. Die Möglichkeit, eine unlautere Konkurrenz auf Kosten der Arbeiter zu betreiben, ist die Wurzel der schlimmen Art, die das Submissionswesen angemessen hat. Auch in maßgebenden Kreisen hat man endlich angefangen, das einzusehen. Der sogenannte Submissionsausschuß der bayerischen Kammer hat von den Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion, welche ihm zur Beratung überwiesen waren, denjenigen auf möglichst allgemeine Durchführung von Regiearbeiten allerdings abgelehnt, dagegen den, daß die Arbeitszeit bei Staatsarbeiten in der Regel zehn Stunden nicht übersteigen soll, angenommen. Die Regierung sicherte eingehende Prüfung und Würdigung dieses Beschlusses zu.

Der Reichstag.

Wiederbeginn der Verhandlungen. — Die Seemannsordnung.

Am Dienstag, den 26. November, wird der Reichstag seine Sitzungen wieder aufnehmen. Und zwar handelt es sich nicht um die Eröffnung einer neuen Session, sondern um die Fortsetzung der am 16. Mai d. J. durch Vertagung unterbrochenen. Solch lange Vertagungen haben schon öfter stattgefunden und zwar immer dann, wenn wichtige Gesetzentwürfe, auf die besonders in den vorhergehenden Kommissionen schon viel Arbeit verwendet worden, vor dem regulären Schlus der Session nicht mehr zu erledigen waren.

Das war auch heuer der Fall. So hatte u. A. der Gesetzentwurf, betreffend die neue Seemannsordnung seine Durchberatung und Umarbeitung in 46 Kommissionssitzungen erfahren. Der Reichstag aber litt an chronischer Verzögerung und Unfähigkeit; er war nicht mehr zusammenzuhalten. Waren nun der Schluss der Session erfolgt, so würde die ganze auf diesen Entwurf verwendete Arbeit eine vergebliche gewesen sein. Die Regierung wäre genötigt gewesen, in der folgenden Session den Entwurf auf's Neue vorzulegen; es hätte dann im Plenum abermals eine erste Abstimmung stattfinden müssen, und eine Kommission hätte sich abermals mit ihm zu beschäftigen gehabt.

Das ist durch die Verzögerung vermieden worden. Der Reichstag nimmt seine Arbeiten am Punkt wieder auf, wo er sie am 15. Mai eingestellt hat. Die Tagessitzung der nächsten Sitzung ist: Zweite Abstimmung (Sitzungsberatung) der Seemannsordnung auf Grund des Kommissionsschlußes. Liegen Kommissionsschluß auf Abänderung resp. Ergänzung vor, so müssen sie mit dem ursprünglichen Entwurf zur Beurteilung und Entscheidung gebracht werden.

Die Seemannsordnung ist eine sehr wichtige Materie. Sie soll an Stelle des Gesetzes von 1872 treten, welches Bestimmungen enthält, die unvereinbar sind sowohl mit den seither gründlich veränderten Verhältnissen der Schiffsraffinerie, als auch mit den berechtigten Ansprüchen der Seeleute auf vernünftige, menschenwürdige und gerechte Behandlung. Zweit steht die seemannische Arbeiterschaft rechtlich noch weit hinter dem Gewerbe zurück; sie befindet sich, wenn sie ihrem schweren und gefährlichen Beruf obliegt, in einer Art von Zwangsvorherrschaft, das sich von faktischer Sklaverei kaum unterscheidet. Selbstverständlich muß unter einer Schiffsmanufaktur, die in hohem Grade für Menschenleben und Güter verantwortlich ist, Disziplin herrschen. Und zwar eine strenge Disziplin, die aber zugleich eine vernünftige und geachte sein soll. Den Schiffsführern darf nicht eine schrankenlose Willkürherrschaft über die Mannschaft zustecken. Die Pflichten der Letzteren müssen möglichst genau vorgesehen und abgegrenzt, ihre Rechte müssen klar und bindig festgestellt sein.

Das ist der Hauptpunkt, um den es sich für die seemannische Arbeiterschaft handelt, während die Röder darauf dringen, daß das bestehende Zwangsvorhältnis möglichst aufrecht erhalten, oder doch nur unwesentlich gemildert wird. Der Regierungsentwurf hat den diesbezüglichen Wünschen der Röder weitgehend Rechnung getragen, besonders soweit es sich um sozialpolitische Fragen, wie des Koalitionsrechts, der Sonntagsruhe usw. handelt. Von all den sozialpolitischen Grundzügen, die in Bezug auf Arbeitsverhältnisse in der Gesetzgebung maßgebend geworden sind, hat die seemannische Arbeiterschaft bis jetzt — abgesehen von der Unfallversicherung — nichts profitiert. Die Kommission hat gegenüber dem Regierungsentwurf zwar einige Verbesserungen vor, jedoch entsprechen dieselben durchaus noch nicht den berechtigten Forderungen der Seeleute.

Eine der wichtigsten Streitfragen bei dem neuen Gesetz ist das Koalitionsrecht. Bisher hatten die Seeleute dieses Recht nicht, resp. nach dem geltenden Gesetz ist ihr Abhängigkeitsverhältnis so geartet, daß sie sich, wenn sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, garnicht sozialem können, ohne daß schwerer Bestrafung ausgesetzt. Der Regierungsentwurf will an diesen Verhältnissen nichts geändert wissen, und zwar entsprechend dem Verlangen der Röder. Die Kommission will nun den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung Geltung auch für die Seeleute geben, jedoch nur, sofern sie nicht an Bord sind. Bedingt dann, wenn das Schiff im Reichsgesetz im Hafen oder auf der Röde liegt, sollen die Seeleute dieselbe Freiheit haben, wie andere Arbeiter. Damit der Kapitän diese Freiheit durch Verzagen der Erlaubnis zum Verlassen des Schiffes nicht aufheben kann, soll bestimmt werden, daß die Erlaubnis nicht aus dem Grunde verfangen werden darf, weil sie in zur Teilnahme an Versammlungen oder Vereinigungen benutzt werden soll, welche die Erlangung günstiger Lohns und Arbeitsbedingungen betreffen." Das ist ein recht absurd sogenannte "Veruntreuungsvorschlag, mit welchem man dem Antrage der Sozialdemokraten auf Gewährung der unabdingten Koalitionsfreiheit gegenüber will. Um "Gründe", die Erlaubnis zum Verlassen des Schiffes nicht zu erhalten, ist ein Kapitän nie verlegen.

Was die Arbeitszeit betrifft, so müssen nach dem geltenden Gesetz die Seeleute so lange und so viel zu jeder Zeit arbeiten, als der Schiffsteiler ihnen befiehlt. Und sie machen sich strafbar, wenn sie diesen Befehlen, mögen sie noch so überflüssig sein, nicht folgen. Was bestimmt das Gesetz, daß, wenn das Schiff in einem Hafen liegt, der Schiffsman, "nur in dringenden Fällen" verpflichtet ist, länger als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Über darüber, was "dringende Fälle" sind, entscheidet der Kapitän. Während der Fahrt ist der Schiffsman natürlich seiner Arbeitsleistung völlig an das willkürliche Ermessens des Kapitäns gebunden. Die Kommission will nun, daß die Arbeitszeit in den Tropen auf 8 Stunden täglich beschränkt wird. Längere Arbeitszeit soll als Überstundenzulage verfügt werden. Im Betrieb der Arbeiterschaft auf hoher See wird bestimmt, daß die Mannschaft des Deck- und Maschinendienstes "Wache um Wache" geht. Die Seeleute fordern mit Recht eine präzise Regelung der Arbeitszeit und des Nachgehebens, sowie Gewährung einer entsprechenden Sonntagsruhe.

Letztere Frage ist lebhaft umstritten. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen Dampfschiffe in überseefahrt fahren, ausgenommen Reisebahnschiffe, an Sonn- und Festtagen planmäßig innerhalb des Reichsgebietes die Ausreise nicht vornehmen dürfen. Hiergegen ist seitens der Röder eingemeldet worden, der Fahrplan der großen Passagierdampferlinien beruhe vielmehr auf internationaler Vereinbarung. Darum sei diese Frage nur international zu regeln.

Der Regierungsentwurf will das Recht der österreichischen "Zööl" gegenüber den Schiffslinien dem Kapitän zuwenden. Die Kommission befürwortet allerdings ein Verbot der österreichischen Zööligung sowohl als Strafe, wie auch als Zwangsmittel. Aber sie erklärt, diesen Beschuß nur gefügt zu haben, "im Vertrauen darauf, daß die Gerichte ohnehin gegenüber möglichen österreichischen Beurteilungen von Schiffslinien nicht geneigt sein werden, wberrechtlich brafbare Körperverletzungen oder Be-

leidigungen als vorliegend anzunehmen, wenn ein Kapitän innerhalb der ihm durch seine Stellung gegenüber dem Schiffsgesetz naturgemäß gegebenen Grenzen sich zu einer solchen Beurteilung veranlaßt fühlt."

Die Kapitäne sollen also weiter prüfen dürfen — trotz Verbotes! — ohne freie Abhandlung durch die Gerichte gewährt zu müssen.

Seitens der Seeleute sind dem Reichstag nochmals folgende Forderungen unterbreitet worden:

1. Errichtung von Schiffsgerichten analog den Gewerberichten, bestehend aus einem Vorsteher und zwei Schöffen, von welchen mindestens einer aus den Kreisen der Seelehrfahrenden Schiffssoldaten niedriger Chargen entnommen werden muß; 2. strenges Verbot jedweder Abänderung der Seemannsordnung usw. durch Vereinbarungen oder Verabredungen, wenn solche den guten Sitten widerstreben, oder für den Schiffsmann ungünstig sind; 3. präzise Regelung der Arbeitszeit und des Nachgehebens, sowie Gewährung einer entsprechenden Sonntagsruhe; 4. Gewährung des Rechtes auf Erneuerung eines Dienstes seitens der Schiffsteile aus ihren Kreisen, mit entsprechenden Befragungen, sowie Verpflichtung des Kapitäns, zur Entscheidung über wichtige Fragen einen Schatzrat einzuziehen; 5. Belebung des Notenstamps und Baarzahlung aller an den Schiffsmann zu leistenden Verträge, seien es Heuervorschüsse oder sei es die Heuer selbst, wenn solche von den Schiffsteilen gewünscht wird; 6. Gewährung des Vereins- und Verfaßungsbuchsrechts und Belebung solcher Personen, die den Schiffsmann daran hindern, eine solche in den Anträgen der seemannischen Arbeiterschaft vorzutragen; 7. Milderung der Strafen, wie eine solche in den Anträgen der seemannischen Arbeiterschaft vorzutragen; 8. Unzulässigkeit der Übertragung der Disziplinarherrschaft, wie solche der Kapitän ausübt, auf Zweite oder Dritte, außer in Fällen der Dienstunfähigkeit des Kapitäns; 9. vollständige Belebung der Gewerkschaft, und Errichtung von Heuerbüro durch den Staat, sowie Unterstellung derselben unter die Kontrolle von Arbeitern und Seeleuten.

Selbstverständlich wird die sozialdemokratische Fraktion energisch für diese durchaus berechtigten Forderungen eintreten. Sitz parlamentarischer Kreise ist man darauf gefaßt, daß die zweite Lösung der Seemannsordnung in indirekter Sitzungen in Anpruch nehmen wird.

Sodann wird die Hauptlinie des Reichstages- und des

deutschen Volkes, sowie auch des Auslandes, sich auf die Boll

taxi-Vorlage konzentrieren, die dem Hauptsatz alsbald zugesetzt.

Eine außerordentlich wichtige, bedeutungsvolle Tagung des Parlaments steht bevor. Es gilt für die Vertreter der wahren Volksinteressen, die agrarische Bedeutsamkeit unmittelbarer Politik unmöglich zu machen.

Berufserklärung vor Gericht.

Berufserklärungen, die von Arbeitern gegen Unternehmer oder umgekehrt von Unternehmern gegen Arbeiterrichtet werden, können strafrechtlich (auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung) nicht verfolgt werden. Übereinstimmende Staatsanwälte haben zwar den Versuch gemacht — und es ist ihnen in einigen Fällen auch gelungen — mittel des Großen-Urfug-Paragraphen Arbeitern wegen Verhängung von Spesen- und Zeitungen wegen Aufnahme diesbezüglicher Bekanntmachungen zur Bestrafung zu bringen; aber im Allgemeinen hat eine derartige "Rechtsauffassung bei den deutschen Gerichten doch keinen Eingang gefunden. Es würde ja auch sonst das Koalitionsrecht der Arbeiter völlig bestätigt sein.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wird aber hier und da die Meinung propagiert, der Berufserklärungen (Streits, Aussperrungen, Spesen, Vorfalls) wäre strafrechtlich begrenzt. Wir vermögen dieser Meinung nicht beizutreten, obwohl es uns nicht als ausgeschlossen erscheint, daß hier und da ein Gericht auf Antrag bei Unternehmern die Verurteilung von Arbeitern aussprechen wird. Eine andere Frage ist es, obemand haftbar gemacht werden kann, wenn et einen anderen fälschlicherweise, der Wahrheit zuwider, in Verfall erklart; wenn z. B. Unternehmer die Namen von Arbeitern, die sich gernath am Streit beteiligen, auch nicht infolge des Streits vom Ausschluß des Unternehmers betroffen werden — wenn also die Namen solcher Arbeiter auf die "schwarze Liste" gelegt werden. In solchen Fällen, sollte man meinen, wäre dem Verlangen nach Schadenerias ohne Weiteres stattzugeben. Die Gesetze haben aber allerlei Hinterhüter, so auch der § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf den in vorhergehenden Fällen sich Schadenerablagen stützen können. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

"Wer der Wahrheit zuwider eine Thatlache begegnet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu erzeigen, wenn er die Wahrheit zwangsläufig nicht kennt, oder lernen muß."

Aus folgt aber ein zweiter Absatz, der den Vorsatz so ziemlich aufhebt:

"Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadeneria verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihrer rechtsgültigkeits interessiert ist."

Aber auch ohne Heranziehung dieses zweiten Absatzes findet der "Gründe" viel zu finden, die es den gemäßigten Arbeitern unmöglich machen, mit Schadenerablagen durchzudringen. Davor zeugt ein Prozeß, den der Maschinenbauers Götz, in Bremerhaven gegen die dortige Firma Schlesinger, Schiffsmühle und Maschinenfabrik, angestellt hat. Der Kläger wurde vom Amtsgericht abgewiesen.

Der Kläger stand vor dem Gericht wie folgt festgestellt:

Am 18. Dezember 1900 brach zwischen den Verklagten und einer großen Anzahl der von ihr beschäftigten Arbeiter ein Streit aus. Die Arbeiter hatten seitlich bis Abends um 6 Uhr Arbeitszeit gehabt. Am 18. Dezember Mittags machte die Verklagte nun plötzlich durch Anschlag bekannt, daß fortan bis 6 Uhr gearbeitet werden solle. Die Arbeiter waren damit nicht einverstanden, weil die Verklagte für die letzte halbe Stunde nur den gewöhnlichen Lohn, nicht den höheren "Lehrländerlohn" zahlten wollte. Die Arbeiter hörten deshalb ungeachtet der Aufforderung, der Werftleitung statt um 6 Uhr schon um 6 Uhr mit ihrer Lohnsatzung auf. Als sie am folgenden Morgen wiederkamen, wurden sie von der

Verklagten sofort entlassen. In die Entlassungsberechtigung schied ihnen die Verklagte hinein, daß sie "wegen Unmöglichkeit der Arbeitsverweigerung" entlassen seien. Außerdem fertigte die Verklagte eine sogenannte "Schwarzliste" an, welche die Namen der aus diesem Grund entlassenen Arbeiter enthielt. Diese Liste sandte sie mit einem Begleitschreiben an die hierigen größeren Werftbetriebe, welche sie erfuhrte, die benannten Arbeiter nicht zu beschäftigen. In dem Begleitschreiben heißt es, daß die Arbeiter "wegen Arbeitsverweigerung" entlassen seien.

Zu den auf der belltagigen Werk beschäftigten Arbeitern gehörte auch der Kläger. Er war seit dem 29. Oktober bei der Verklagten in Arbeit. Am Mittag des 14. Dezember 1900, also des Tages, an dem Morgen die anderen Arbeiter entlassen waren, gab der Kläger seine Arbeit aus eigenem Unwillen wieder auf, weil er, gleich der Verklagten, an eine Kündigung nicht gebunden war. Wenn auch der Kläger wie nicht streitig ist — im Gegensatz zu den entlassenen Arbeitern am 18. Dezember bis 6 Uhr Abends — indeß aufgrund der Werftstatt auf Montage — gearbeitet und auch am Morgen des 14. Dezember seine Arbeit wieder ordnungsmäßig aufgenommen hatte, so führte die Verklagte doch seine plötzliche Arbeitseinstellung darauf zurück, daß der Kläger mit den Entlassenen gemeinsame Sachen machen wollte. Sie zog daraus die Konsequenz, daß sie auch auf die Liste setzte.

Der Kläger behauptet nun, er sei in seinem Fortkommen erheblich dadurch geschädigt worden, daß er von der Verklagten mit Unrecht auf die Liste gesetzt sei. Er habe sich den übrigen Arbeitern nicht angeschlossen; er habe gefündigt, weil er zur See fahren wollte. Er habe eine Stelle im Norddeutschen Lloyd als Maschinenaufseher zu erhalten gehofft. Da er aber auf der Liste verweigert wurde, deshalb habe er darüber, daß er nicht zu den entlassenen Arbeitern gehörte, eine schriftliche Bekleidung verlangt, die die Verklagte ihm zu erschließen trieb mehrfacher Aufforderung nach geweckt habe. Ebenso sei er von den anderen hierigen Werftbetrieben mit der Werkerziehung abgewiesen, er gehörte zu den von der Verklagten wegen Arbeitsverweigerung Entlassenen. Die Folge davon sei gewesen, daß er bis zum 20. Februar 1901 arbeitslos gewesen sei. In dem Vorgehen der Verklagten hat der Kläger hierauf eine zu schadeneras verpflichtende, unerlaubte Handlung erbracht, da er unvoraher Weise als Teilnehmer an dem Arbeitsstreite beteiligt sei. Mit der Behauptung, sein täglicher Verdienst sei sonst M 3,50 gewesen, und um diesen Verdienst habe ihn die Verklagte für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit gleichzeitig, hat er gegen die Verklagte zunächst auf Zahlung von M 3,50 für jeden Tag seiner Arbeitslosigkeit bis zu dem Tage geplagt, an welchem die Verklagte ihm seine Nichtbeschäftigung an der Arbeitsverweigerung der anderen Arbeiter beobachtet wurde, rerner richtete sich sein ursprüngliches Klagegegenstand an, daß er freiwillig die Arbeit niedergelegt habe. Nachdem Kläger am 20. Februar 1901 neue Arbeit gefunden, hat er seinen Antrag bezüglich der Bekleidung zurückgezogen und hat auch seine Schadenerasforderung zurückgezogen. Sein Antrag lautet: demnach:

"Die Verklagte auf Zahlung von M 201,50 nebst 4 Prozentzinsen seit dem Tage der Klagestellung zu verurtheilen und das Urteil für vorläufig vollständig zu erklären."

Die Verklagte hat auf Zahlung von M 201,50 nebst 4 Prozentzinsen seit dem Tage der Klagestellung zu verurtheilen und das Urteil für vorläufig vollständig zu erklären." Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt, mit folgender Begründung: "Betracht jetz das Amtsgericht unzuständig; zufällig sei vielmehr das Gewerbegericht, aber auch in materieller Hinsicht sei die Klage unbegründet. Da der Kläger an demselben Tage stündigte an, dem die anderen Arbeiter entlassen wurden, so haben es sie als selbstverständlich annehmen müssen, daß die Verklagte eine Bekleidung darüber austieße, daß er freiwillig die Arbeit niedergelegt habe. Nachdem Kläger am 20. Februar 1901 neue Arbeit gefunden, hat er seinen Antrag bezüglich der Bekleidung zurückgezogen. Sein Antrag lautet: demnach:

"Die Verklagte auf Zahlung von M 201,50 nebst 4 Prozentzinsen seit dem Tage der Klagestellung zu verurtheilen und das Urteil für vorläufig vollständig zu erklären."

Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt, mit folgender Begründung: "Betracht jetz das Amtsgericht unzuständig; zufällig sei vielmehr das Gewerbegericht, aber auch in materieller Hinsicht sei die Klage unbegründet. Da der Kläger an demselben Tage stündigte an, dem die anderen Arbeiter entlassen wurden, so haben sie es als selbstverständlich annehmen müssen, daß die Verklagte eine Bekleidung darüber austieße, daß er freiwillig die Arbeit niedergelegt habe. Nachdem Kläger am 20. Februar 1901 neue Arbeit gefunden, hat er seinen Antrag bezüglich der Bekleidung zurückgezogen. Sein Antrag lautet: demnach:

"Die Verklagte auf Zahlung von M 201,50 nebst 4 Prozentzinsen seit dem Tage der Klagestellung zu verurtheilen und das Urteil für vorläufig vollständig zu erklären."

Der Kläger hat folgendes entgegnet:

"Er habe dem Jürgens nicht gesagt, daß er die Arbeit niedergelegt, weil er nicht länger als bis 6 Uhr arbeiten wollte, er habe überhaupt keinen Grund für seine Kündigung gegeben. Dass es in dem erwähnten Schreiben an die hierigen anderen Werften heißt, die Arbeiter seien wegen Arbeitsverweigerung entlassen worden, sei nicht gezeigt gewesen, eine Erklärung der Abreanten über den wahnen Vergang der Sachen zu bewirken. Denn es sei in einer Versammlung der Vertreter der hierigen Werften der Fall zur Sprache gekommen und Kargelebt worden. Wenn nun auch der Kläger nicht entlassen worden sei, sondern selbst seine Entlassung genommen habe, so jetz zu bekehren, daß das allein wesentliche seine Ursächlichkeit an die Entlassung sei.

Der Kläger hat folgendes entgegnet:

"Er habe dem Jürgens nicht gesagt, daß er die Arbeit niedergelegt, weil er nicht länger als bis 6 Uhr arbeiten wollte, er habe überhaupt keinen Grund für seine Kündigung gegeben. Dass es in dem erwähnten Schreiben an die hierigen anderen Werften heißt, die Arbeiter seien wegen Arbeitsverweigerung entlassen worden, sei nicht gezeigt gewesen, eine Erklärung der Abreanten über den wahnen Vergang der Sachen zu bewirken. Denn es sei in einer Versammlung der Vertreter der hierigen Werften der Fall zur Sprache gekommen und Kargelebt worden. Wenn nun auch der Kläger nicht entlassen worden sei, sondern selbst seine Entlassung genommen habe, so jetz zu bekehren, daß das allein wesentliche seine Ursächlichkeit an die Entlassung sei.

Der Kläger darüber, daß er schon im Januar wieder

beschäftigt war, daß sie auf die Liste gesetzt sei, um Er

heilung der Werftstatt auf Montage — gearbeitet und auch

am Morgen des 14. Dezember seine Arbeit wieder ordnungsmäßig aufgenommen hatte, ist nicht entdeckt.

Das Gericht hat, wie schon angeführt, den Kläger ab-

gewiesen und dafür folgende Gründe angeführt:

"Der formelle Einwand der Verklagten, das Amtsgericht

Dreimahlen habe für den vorliegenden Streit nicht unzuständig ist, ist unbegründet. Nach dem Gesetz, betreffend

die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 sind die Gewerbe-

gerichte zuständig für Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse (§ 84). Demnach sind nur kontraktliche Ansprüche gemeint. Im vorliegenden Fall hingegen handelt es sich um einen außerkontraktlichen Anspruch, der erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach wägerischer Behauptung entstanden sein soll.

Der Kläger hat nach § 824 B. G. B. die Klage darauf gestellt, daß die Beflagte eine unvahre Thatfache behauptet habe, indem sie ihn mit den entlassenen Arbeitern auf die Liste gelegt und durch die Behauptung dieser unwahren Thatfache ihren Schaden ausgeführt habe. Bei der Prüfung dieses seines Vorbringens ist auszugehen von der Frage, ob die Behauptung, die auf die Liste gesetzten Arbeiter seien wegen Arbeitsverweigerung bestimmt, wegen komplottmäßiger Arbeitsverweigerung entlassen worden, überhaupt der Wahrheit entspricht. Diese Ausdrucksweise ist wörtlich genommen nicht als korrekt anzusehen.

Man kann unter Arbeitsverweigerung nur die Verweigerung solcher Arbeit verstehen, zu der die Arbeiter nach ihrem Vertrag beigezo- gen werden. Im vorliegenden Falle hatten die Arbeiter bisher nur eine Arbeitszeit bis 6 Uhr Abends gehabt. Es könnte nun sein, daß nach der Arbeitsordnung die Beflagte einstieg berechtigt war, eine andere Arbeitsdauer anzubinden. Diese Behauptung ist aber von den Beflagten nicht aufgestellt worden. Nach allgemeinen Rechtsgrundlagen konnte der Vertrag nur durch beiderseitige Willensüberinstimmung abgeändert werden. Wenn nun, die Beflagte durch Antrag am 18. Dezember bekannt gemacht, daß sie fortan die gewöhnliche Arbeitszeit bis 8 Uhr Abends ausdehnen wollte, so ist durch diese Erklärung eine Änderung des Arbeitsvertrages nicht zu Stande gelkommen, weil es an dem Einverständnis der Arbeiter fehlte. Die Arbeiter würden mithin nur eine Arbeit verweigert haben, zu der sie nicht verpflichtet waren. Darnach würden sie sich, sofern die Arbeitsordnung nicht ein Anderes bestimmt haben sollte, eine Arbeitsverweigerung nicht zu Schulden haben können lassen. Andererseits stand es sowohl den Arbeitern wie der Beflagten frei, den Arbeitsvertrag auf sofort jederzeit zu kündigen. Daß im übrigen ein komplottmäßiges Vorgehen der Arbeiter vorlag, bedarf keiner Erörterung. (?)

Was also nach Obigem der Ausdruck „komplottmäßige Arbeitsverweigerung“ wörtlich nicht zutreffend ist, ist jedoch ferner zu berücksichtigen, daß die anderen Werftbetriebe, wie die Zeugen Trau und Niedermeier befunden, über den wahren Sachverhalt genau unterschieden worden waren. Gleichzeitig mit der Liste ist nämlich den Beflagten ein Schreiben geflossen, in dem der Sachverhalt kurz angegeben wurde; und nachher sind noch auf einer Konferenz der Vertreter der Werften die fraglichen Angelegenheiten erörtert worden. Hier nach könnten die anderen Werftbetriebe über die Bedeutung des Ausdrucks „Arbeitsverweigerung“ nicht im Zwecktheil sein, so daß dem Beflagten nicht der Vorwurf gemacht werden kann, eine unwahre Thatfache verbreitet zu haben.

Wäre nun der Kläger mit an dem Komplott (?) der anderen Arbeiter beteiligt gewesen, so wäre ihm nach den Darlegungen von Seiten der Beflagten ein Interesse nicht widerfahren. Er behauptet aber, er hätte mit den Entlassenen nichts zu thun gehabt, er hätte vielmehr nur deshalb gekündigt, weil er zur See fahren wollte. Ob er zu den Entlassenen Beziehungen gehabt hat oder nicht, und welche seine Motive zur Kündigung gewesen sind, ist durch die Verhandlung nicht klar gestellt worden. Der Kläger hat bei seiner Kündigung gar keinen Grund angegeben, wie er, persönlich betrachtet, erklärte hat. Es kann aber die Beantwortung der Frage, ob der Kläger mit den Entlassenen gemeinschaftliche Sache hat machen wollen oder nicht, dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn er zu den Entlassenen keine Beziehungen gehabt hätte, so kann er doch nicht mit seiner Klage durchdringen.

Er stützt — wie bemerkte — seinen Anspruch auf § 824 B. G. B., welcher Denjenigen, der der Wahrheit widert, eine Thatfache behauptet, die angeregt ist, Nachteile für das Fortkommen eines Anderen verursachen zu prägen, wenn er die Unwahrheit seiner Behauptungen entweder kennt oder zwar nicht kennt, aber lernen muß, das heißt, wenn er bei seiner unwahren Behauptung böswillig oder fahrlässig handelt. Dafür, daß die Beflagte arglistig gehandelt hätte, hat die Beweisaufnahme nichts ergeben. Der Kläger hat bei seiner Kündigung nicht gesagt, weshalb er kündigte. Er hat auch seine Behauptung nicht erwiesen, daß er Ende Januar den Proletarien der Beflagten, Niedermeier, über den wahren Sachverhalt aufgeklärt habe. Dieser giebt zwar zu, daß Kläger im Januar mehrmals bei ihm gewesen sei, aber er betont ausdrücklich, der Kläger habe nur eine Befreiungserklärung über seine Leistung und Führung verlangt, weil er sonst kein Blod nicht anfordern könne. Allerdings habe Kläger auch gesagt, er wolle von der Liste gestrichen werden. Aber es hat den Kläger irgend welche Inhaltspunkte der Beweise zu Gunsten seiner Behauptung dem Zeugen gegenüber nicht vorgebracht, so daß es Leichter schien, als ob Kläger sich von den übrigen Arbeitern trennen wollte.

Nach den Umständen mußte aber die Beflagte annehmen (1), daß Kläger ohne sonst ersichtlichen Grund kündigte, nachdem am vorhergehenden Tage die Arbeiter die längere Arbeitsdauer verweigert hatten und infolgedessen am Morgen entlassen waren. Die Annahme der Beflagten war daher voll aufgerichtet (1), und es wäre Sache des Klägers gewesen, unverzüglich Schritte zu thun, um die Beflagte aufzuhüten und dafür Beweise zu erbringen, daß er sich von den übrigen Arbeitern getrennt hatte, diesbezüglich hat er aber erst nach längerer Zeit, frühestens im Januar 1901 unternommen, und dazu in ungerechtfertigter Weise, ohne Beweise für seine Behauptungen zu liefern. Daraus kann nicht von einer fahrlässiger Weise gewonnenen unrichtigen Auffassung der Beflagten gesprochen werden.

Somit ist die Klage unbegründet, und es kann die Frage auf sich berufen bleiben, ob der Absatz 2 bes. § 824 Anwendung finden würde, wonach die Haftbarkeit wegen Fahrlässigkeit dann ausgeschlossen ist, wenn der

Mitteilende, oder der Empfänger der Mitteilung ein berechtigtes Interesse an dieser hat.

Ob das Urtheil einstprechbar ist oder nicht, vermögen wir nicht zu entscheiden. Wie die „Metallarbeiter-Zeitung“, der wir den Thalbestand und die Urtheilsgründe entnehmen mittelst, ist gegen das Urtheil des Amtsgerichts Berufung eingeleget worden. Ganz deplatzt im Urtheil ist die Bezeichnung der Arbeitsverweigerung als „Komplot“. Diese Bezeichnung steht auch zu den vorhergehenden Ausführungen in völligem Widerspruch.

Der Hamburger Prozeß der elf Metallarbeiter gegen die Werftbesitzer wegen ungerechtfertigter Entlassung und Aussperrung von der Arbeit, den wir in Nummer 45 des „Grundstein“ besprochen haben, hat von unserem Genossen, Stellvertreter Wolfgang Heine in Berlin, förmlich in einer Berliner Versammlung gleichfalls eine abstreitbare Beurteilung erfahren. Heine meinte, er würde zu diesem Prozeß nicht gerathen haben. Der Stuttgarter Fall habe nicht die ihm beigelegte Bedeutung. Das Werkstück an dem Urtheil sei, daß es die kontraktidigen Arbeiter solidarisch haftet mache. Wenn die Arbeiter, welche ohne Einhaltung der Kündigung die Arbeit niedergelegt, zum Schadensfak herangezogen werden, so lasse sich dagegen nichts sagen, da ja auch Arbeiter, wenn sie ohne Kündigung entlassen werden, nichts auf Zahlung des Lohnes für die Kündigungszzeit zu klagen pflegen, und auch darüber hinaus für nachgewiesenen Schaden Ertrag beanspruchen können. Heine beprach dann die Frage, ob es möglich sei, gegen die Gewerkschaften wegen der Verhängung von Botschaftsgerichtlich vorzugehen. Er erklärt sich dagegen, daß die Arbeiter unter Berufung auf den Stuttgarter Fall bei Aussperrungen gegen die Unternehmer klagen. Wir sind genötigt, Sperren über die Unternehmer zu hängen, und wenn die Sperren durch ein Urtheil der höchsten Instanz erst als ungültig erklärt sind, so ist das der größte Schaden für die Gewerkschaften.

Maurerbewegung. Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen.

Im Streit befinden sich resp. ausgesetzt sind die Kollegen in Preußen-Granitzow, Neustettin, Friedland u. Bismarck. Gezeigt wird, daß die Bauten der Unternehmer Willens & Böhler, H. Baumgarten, Karl Baumgarten, H. Thielke, Kolding, Döppling, S. Fahrzeug, Breil & Räufert, H. Hödel, C. Nebel, Venor, Öhlers & Sprenger, Rebschle, Goddel, W. Speng und H. Schönecke in Hamburg wegen Ablösearbeit; in Wittstock die Bauten des Unternehmers Spengenberg, weil er den geforderten Lohn nicht zahlt; in Dannenberg, die Bauten des Unternehmers Strauß; in Parchim die Bauten des Unternehmers H. Wahls; in Bodebusch die Bauten des Unternehmers Kolding in Schönebeck. Salze Neubau der Maschinenfabrik, Unternehmer W. Brämme; in Schneisen die Bauten des Unternehmers W. Meyer; in Bremen die Bauten des Unternehmers E. Schmid; in Delitzsch die Bauten des Unternehmers Bärber; in Münsterdorf die Bauten des Unternehmers Schramm.

In Schwiebus wurde über die Bauten des Unternehmers Matz Pfg. berichtet, daß er den Lohn von 30 auf 28 Pfg. herabgesetzt hat. — In Cottbus sind die Kollegen in Differenzen mit dem Unternehmer A. Handel geraten. Der Unternehmer hat Lohnkürzungen angeordnet. — In Celle wurde die Sperré über einen Bau der Unternehmer Wölker & Bleckmann verhängt, weil sie die Arbeit an einem Parkier in Altona vergeblich hatten. Nach drei Tagen konnte, dank der guten Organisation der Celler Kollegen, die Sperré wieder aufgehoben werden; der Ablöfvertrag wurde rückgängig gemacht.

Unter Mindener Kollegen halten sich in Sachen des Elektroindustriewerkes an den Oberbürgermeister gewandt, mit dem Ergebnis, er möge den Unternehmer des Baus, Sabrowski, zur Zahlung des ortssüblichen Lohnes veranlassen. Hierauf erhielt der beauftragte Kollege folgende Antwort:

Minden, den 4. November 1901.

Auf Ihr Ges. Schreiben vom 2. d. M. erwähre ich Ihnen, daß in dem mit dem Maurermeister Sabrowski beauftragten Arbeiten für das Elektroindustriewerk abgeschlossenen Verträge dem Unternehmer bestimmte Bedingungen in Betrieb der seinen Arbeitern und Maurern zu gewährten Lohnsätze nicht ausgerichtet sind und wir uns daher nicht in der Lage befinden, um diesbezügliche Vorwürfen zu machen, resp. ihn zur Gewährung eines Mindestlohnes anzuhalten; unter diesen Umständen hat es auch keinen Zweck, die angeblichen Kleuerungen der Herren Sabrowski und seines Parliers festzustellen; doch will ich nicht unverlassen, zu bemerken, daß meine Ihnen gemachten Angaben, wonach Herr Sabrowski gelagert haben sollte, daß die Maurer die Arbeit eingestellt hätten, sich auf einen Mißverständnis beruhend herausgestellt hat, vielmehr hat Herr Sabrowski zugegeben, daß er die Maurer entlassen habe, und zwar seit die Entlassung an dem betreffenden Tage zunächst um deswollen erfolgt, weil er zur Zeit keine Arbeit für sie gehabt habe. Wenn er die selben demnächst, als wieder Arbeit vorhanden war, nicht wieder angenommen, vielmehr fremde Maurer beschäftigt habe, so ist dies, um deswollen geschahen, weil er auf Anregung der bisherigen Organisation ausgesetzt worden sei. Gleidwöhl sei er bereit, auch bei den Maurern wieder anzunehmen, wenn er sich mit ihnen über die Lohnbedingungen einigen würde, doch kann er einen gleichmäßigen Minimallohn für alle Arbeiter und Maurer (ohne Rückblick auf ihre Leistungen) nicht festsetzen, auch sollte er mit Arbeitssuchenden Maurern nur direkt verhandeln und werde sich auf die Vermittlung durch Sie oder einen anderen Vertreter der Organisation nicht einlassen. Wenn er darüber Sie aus diesen Gründen von der Baustelle beweisen hat, so kann ihm die Befreiung hierzu, auch wenn der Bauplatz nicht sein Eigentum ist, nicht abgesprochen werden, wobei es dasbetrifft.

Sein mag, ob er nicht besser gelan hätte, mindestens Sie anzuhaben. (Name unleserlich.)

Das Schriftstück zeigt von dem sozialpolitischen Be-

haupten des Mindener Stadtoberhauptes. Bemerklich mag noch sein, daß der Unternehmer Sabrowski vor etwa zwei Jahren gelegentlich des damaligen Streits erläuterte, er sei jederzeit bereit, mit Vertretern der Organisation zu verhandeln; er wünsche nichts schlimmeres, als daß ein Vertrag zu Stande komme. Ja, Herr S. mag sogar dem damaligen Vorsitzenden der Unternehmensorganisation einen großen Teil der Schuld an dem Streit bei, weil der Vorsitzende den Verhandlungen mit den Beauftragten der Gewerkschaften in hohem Maße abgezeigt sei. Heute sieht Herr S. völlig umgewandelt zu sein — oder hat er damals geheult?

Versammlungen und sonstige Bewegung.

Befestigungen aus der Nr. 24 des „L'Operario Italiano“ müssen bei unserer Expedition bis Montag, den 25. Nov., eingegangen sein. Später einlaufende Befestigungen können nicht berücksichtigt werden, da das Blatt schon Dienstag früh gedruckt wird.

Alle Zuschriften, die schneller Erledigung bedürfen, richten direkt an die Redaktion des „Operario“: C. Legien, Hamburg-St. Pauli, Martinstr. 15, 2. Et.

An die Zweigvereine, welche zum Agitationsbezirk Ost- und Westpreußen gehören.

Die unterzeichnete Kommission beruft im Einverständnis mit dem Verbandsvorstande zu Sonntag, den 8. Dezember d. J. eine Konferenz nach Elbing ein. Die Verhandlungen beginnen Vormittags 11 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Tagesordnung: 1. Bericht der Agitationskommission und Bericht über den Stand der Organisation im Bezirk; 2. Konstituierung des Rates und Wahl des Gauvorstandes; 3. Agitation und verschiedene.

Alle Anfragen sind zu richten an F. Grünhagen, Danzig, Gr. Beckerstrasse 12/13. Die Delegierten haben sich durch Mitgliedsbuch und Mandat zu legitimieren.

Die Agitationskommission.

Zur Charakteristik der Arbeitswilligen wird uns aus Kolberg geschrieben: Der „arbeitswillige“ Maurerbauarbeiter Lapinsch, welcher am Bahnhof in der bekannten Gewerkschaftsabteilung abgegeben hat und dem von dem hiesigen Stadtverordnetenkollegium im Ganzen circa M. 90 Entschädigung, darunter angeblich M. 42,80 bei dem Gewerkschaftsgelehrten Geld und das Andere für ruinäre Sachen, bewilligt wurden, ist als ganz gemeinsamer Betrüger und Schwindler entlarvt worden. Lapinsch war schon läufig, ist aber in Belgrad verhaftet worden. Zu bemerken ist, daß dieser laubreite Patron schon mehrfach als Meisterwerktell bestraft ist, auch hat er schon wegen Notzucht und fahrlässiger Tötung gefestet. Dieser Herr hat den Vertragen im Großen betrieben. Bäder, Fleischer, Restaurants, Alte hat er angepumpt, selbst den Droschkenfahrer, der ihn nach dem Bahnhof gefahren hat, hat er unter Vorwegelung falscher Taschen das Fahrgeld gekrempelt. Von dem Sohne seiner arbeitswilligen Kollegen hat er fortgelegt Unterstüzungsgeld gemacht. Sie sollen einen Stundenlohn von 45 Pfg. erhalten; er hatte Ihnen aber nur 35 bis 40 Pfg. gegeben. Diese Bettlerwaren waren entdeckt worden. Über diese Schlechtheiten wohl empört, haben die freunden Maurer nun erklärt, daß Lapinsch, als er mit dem Zuge dorthin kam, überhaupt kein Geld mehr gehabt hat, ja sogar noch von einem Kollegen unterwegs einige Groschen, um das Lebensmittel zu kaufen, geborgt hatte. Insolgedessen konnte ihm auch kein Geld gelehnt werden. Und auf die Aussage eines solchen Mannes hin müßten ansständige Maurer hinter Gefängnismauern sitzen! Das dieser Lapinsch für Geld und gute Worte alles macht, geht daraus her vor, daß er am Tage nach dem Vorfall auf dem Bahnhof bei den Kollegen Albrecht, Wilt und Orgas erschien und Ihnen erklärt, wenn er M. 42 geben würde, würde er beschwören, er hätte Denjenigen, welcher ihn geschlagen haben soll, nicht erkannt. Angegeben hat er, er verhafteten Kollegen Albrecht, welcher ihn geschlagen haben soll. Erklärt will er Ihnen an seinen Boden haben, trotzdem klein seine Loden. So leben also die Arbeitswilligen aus, die um jeden Preis geschlafen werden sollen. Und auf das Zeugnis solcher Leute werden ehrliche Männer ungern gemacht und müssen hinter schwedischen Gardinen schwanken.

Die Sahlstelle Berlin I (Pützer) hielt am 7. November ihre regelmäßige Versammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielt die Versammlung das Abendten des verstorbenen Genossen Schönlan. Dann referierte der Vorsteher über die Vorlage, betreffend Unterstüzungseinrichtungen. Beschlissen wurde: Jeder arbeitende Kollege zahlt in den Wintermonaten 25 Pfg. pro Woche, die zu Unterstüzungszwecken verwendet werden. Die vom Kaiser verlesene Abrechnung ergab für die Hauptstelle eine Einnahme und Ausgabe von M. 8137,45. Die Sahlstelle hatte inlusive Bestand aus dem 2. Quartal eine Einnahme von M. 22046,56 und eine Ausgabe von M. 2560,58, es verblieb somit ein Bestand von M. 19485,98. Die Richtigkeit der Abrechnung wurde von den Reisefixen bestätigt, dem Kaiser wurde Danksagung ertheilt. Die Versammlung war sehr gut besucht.

Der Zweigverein Breslau hielt am 10. November eine groß besuchte Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus ab. Kollege Möller erörterte das Verhalten der auswärtigen Zahlstellen betreffs der Beitragsteilung. Weiter erstaute der Redner Bericht über eine am 8. und 9. November vorgenommene Bautenkontrolle, die sich auf 170 Bauten erstreckte. Auf diesen Bauten waren 1416 Maurer, 188 Lehrbuchträger und 110 Parliers beschäftigt. Die Mitgliederzahl des Verbandes beträgt laut Abrechnung vom 8. Quartal 1847; im Laufe des Quartals wurden 141 Mitglieder aufgenommen (60 davon waren schon früher im Verband), 1 Mitglied ist geflossen und 28 sind ausgetreten, resp. getrennt worden. Die Hauptstelle erzielte eine Einnahme und Ausgabe von M. 6547,45. Die Sahlstelle kommt über folgende Summen abzurechnen: Einnahme: Kaufleute aus dem vorigen Quartal M. 889,88, Anteil an Beiträgen von der Hauptstelle M. 1448,90, 1154 Kolportagewerken M. 115,40, 925 Bautenbürsten M. 98,50, sonstige Einnahme für die Sahlstelle M. 48,21. Summa M. 2045,84. Ausgabe: Bauten-

Kontrolle M. 52,75, für Infrastrukturen M. 50., für Polizeiportage des "Grundstein" M. 358,50, Porto und Schreibmaterialien M. 25,20. Verfassungsausgaben M. 648,39, sonstige Ausgaben M. 299,35. Summa M. 1557,19. Somit verblieb ein Kostenüberschuss von M. 488,15. Die Versammlung erklärte sich einmütig für die Einhaltung der eingelösten Mittagspause und protestierte gegen die Übergriffe verschiedener Unternehmer. Ein Weiterer machte Kollege Stößer darauf aufmerksam, daß in nächster Zeit die Verhandlungen mit den Unternehmen zu beginnen haben; es sei leidens der Kollegen notwendig, reit auf der Hut zu sein, um den Unternehmern mit Sicherheit entgegenzutreten zu können. — Dem verstorbene Kollegen Klinge wurde die übliche Ehrenbezeugung durch Erheben von den Plänen erwiesen. Mit einem breitlängen Hoch auf das weitere Gediehen der Organisation wurde die Versammlung geschlossen.

In Bromberg wurde im Jahre 1899 ein Zweigverein des Maurerverbandes gegründet, welcher auch noch in demselben Jahre einen recht erfreulichen Aufschwung nahm. Das Jahr wohl daher, weil die Löhne sehr niedrig, auch die sonstigen Arbeitsbedingungen recht viel zu wünschen übrig ließen. Im Frühjahr 1900 führten sich unsere Kollegen schon fröhlig genug, um den Unternehmern einige Wünsche betreffs Lohn und Arbeitszeit zu unterbreiten. Weil die Unternehmer aber nicht an die Einigkeit der Bromberger Maurer glaubten, lehnten sie jegliche Unterhandlung mit den Gesellen ab. Die Gesellen waren aber von der Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit und einer Lohnherabsetzung überzeugt und griffen deshalb zum Streik, dem sich auch alle Kollegen, mit Ausnahme der Pariser und einiger fauler Kunden, anschlossen. Nach einem siebenwöchigen schweren Kampfe war es dann auch durch die Einmütigkeit der Kollegen gelungen, die Forderung in ihrem ganzen Umfang durchzusetzen. Der Arbeitsvertrag, welcher zwischen beiden Parteien abgeschlossen und auch vollständig aufrecht erhalten wurde, hat besonders in diesem Sommer, wo die Arbeitslosigkeit eine große war, dazu beigetragen, das Gleich von den meisten Familien fern zu halten oder abzuwählen. Es war dem Maurer möglich, während dieser Zeit seine Familie ernähren zu können, weil ihm der Lohn nicht gefährdet wurde; auch wurde die Arbeitslosigkeit durch die Arbeitszeitverkürzung ganz bedeutend eingeschränkt. Wäre der Vertrag nicht ausgehandelt worden, hätte das Gleich denselben Grab erreicht, wie in den übrigen Städten des Orients, wo in Thorn, Graudenz und Danzig, wo eine große Zahl junger Berufskollegen dem Verhungern nahe ist. Darum ist auch die große Mehrzahl der Maurer Brombergs von dem Gesetz beeindruckt, daß der Vertrag unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müsse, dießes aber nur durch eine geschlossene Organisation möglich sei. Über ihn und wieder findet sich doch ein berücksichtigtes Schrift, welches trotz der handgreiflichen Erfolge den Werb der Organisation immer noch nicht erkannt oder das Beitragszahlen für Überflüssige hält, um vielleicht etwas mehr in Schnaps umsehen zu können. Am 9. Sept. hatten die Kollegen auf dem Bau Weiß eine Differenz mit einem Abteilungsmeister. Der betreffende Maurer war im vorigen Jahre Verbandsmitglied. Es sollte aber nicht lange dauern, denn der Meister befürchtete ihn zum Pariser und dadurch wurde der Betreffende so besorgt, daß er sich veranlaßt sah, aus dem Verbande auszusteigen und sich dem Pariserbunde anzuschließen. Die Pariserfreude währt aber nicht lange. Die Pariserarbeit war ausgeganzen, und da die Meister zum Hantieren selbst die Pariser nicht gebrauchen können, so mußte der Betreffende weiter als Geselle arbeiten. Als am Sonnabend nur der Exparsier auf der Baustelle erschien, erklärten die Kollegen: "Wenn es Dir in unserer Organisation nicht passt, gehst es uns nicht, mit Dir zusammen zu arbeiten", und sie blieben in der Hube sitzen. Der den Bau leitende Pariser führte einen Ausgleich herbei, und die Arbeit wurde wieder aufgenommen. Am Abend aber wurden alle zwanzig Maurer durch den Geschäftsführer entlassen, weil sie um den Exparsier in der Hube gesessen hätten. Am Montag wurde auch ein Ausgleich mit den Meistern herbeigeführt, indem der Nachfolger des Pariser verhindert wurde, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Damit war für die Gesellen die Angelegenheit erledigt. Die Meister fühlten sich aber durch diese Angelegenheit in ihrer Würde zurückgedrängt. Es wurde dann am Montag, den 11. M., in einer Sitzung der Meister beschlossen, Meister Weiß solle an die Gesellen die Frage richten, ob er sein Pariser mit Maurerarbeiten beschäftigen könne? (Das heißt im richtigen Sinne: der Maurer, welcher schon einmal Pariser war, braucht den Verbande nicht mehr anzugehören, weil er für denselben wohl besser im Pariserbund ist.) Sollte diese Frage von den Gesellen beantwortet werden, so sollte der Bau liegen bleiben. Es sollten also alle die Gesellen ausgesperrt werden. Unsere Kollegen waren hierbei verständigter Ansicht, weshalb eine Versammlung notwendig wurde. Dieselbe fand am Mittwoch, 18. d. M., statt. Kollege Schwarz führte den Anwesenden den ganzen Sachverhalt vor, wie er sich am Bau abgespielt hatte, auch die Stellung der beiden Organisationen auseinander. Hinsichtlich der Stellung des Verbandes zu dieser Frage wurde angeführt, daß die Organisation es niemals zu geben könne, daß wegen einer Pariser ein Kampf zwischen Unternehmern und Arbeitern geführt würde, weil die Organisation und die Kollegen daraus keinen Vortheil hätten. Auch mißtum wir immer bestrebt sein, unsere Mitglieder durch Aufklärung zu gewinnen. Dieses würde auch möglich sein; denn der dümmste Arbeiter würde leichtlich einsehen, daß er seine Interessen nur in der Organisation wahren könne. Würden wir aber diese widerstreitenden Elemente durch Zwangsmittel in unsere Organisation bringen, werden sie uns mehr schaden als nützen, deshalb würde es ungünstig sein, um solche Personen auch nur 50 % aufzugeben. Man könnte auch nicht verlangen, daß der Unternehmer den Pariser nicht als Maurer beschäftigen solle. Nach einer ziemlich erregten Debatte wurde die Ansicht des Referenten mit einer großen Majorität als richtig erachtet. Es wurde der Kollege Kurau beauftragt, dem Meister Weiß dementsprechend Mitteilung zu machen. Damit war die Angelegenheit erledigt.

Am Sonntag, den 3. d. M., fand die regelmäßige Versammlung des Zweigvereins *Golse* a. b. S. statt. Die Abrechnung konnte wegen eines unterlaufenen Tellers nicht gegeben werden und wurde dieser Punkt bis zur nächsten Versammlung vertagt. In Sachen der Altkönigmauer wurde in vorheriger Versammlung eine siebenköpfige Kommission zur Untersuchung gewählt. Diese hatte mit den Altkönigmauern gemeinschaftlich eine Sitzung abgehalten, in welcher sämtliche Altkönigmauer erläuterten, ihren Fehler eingesehen zu haben und für die folgenden sämtliche Aktionen ab-

wiesen wollen. Auf Grund dieser Erklärung beantragte die Kommission, diese Kollegen nicht aus dem Verband ausgeschlossen. Dieser Antrag fand nach längerer Debatte Annahme. Zu Dolphorten wurden gewählt die Kollegen Otto Regel und Heinrich Helmke. Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt die Kollegen Friedrich Krüger und Friedrich Kühnau. Die nächste Versammlung findet am 1. Dezember statt mit folgender Tagesordnung: "Wir stellen vor uns im nächsten Jahre zu unseren Lohn- und Arbeitsbedingungen".

Aus Dortmund wird uns unter 15. d. M. geschrieben: In Bochum fand gestern Abend eine von christlicher Seite einberufene Bauhandwerkerversammlung statt, um gegen den Terrorismus der "Genossen" in Düsseldorf Stellung zu nehmen und entschieden zu protestieren. Die Versammlung, welche zahlreich besucht war, namentlich von Mitgliedern der freien Gewerkschaften, nahm einen stürmischen Verlauf, den aber hauptsächlich die Anwärter verhinderten. Sohn zu Beginn der Versammlung kam es zu schweren Auseinandersetzungen. Der Maurer Schmidt eröffnete die Versammlung und erzählte gleich eine Geschichte über den sozialdemokratischen Terrorismus. Es wurde nun von verschiedenen Seiten Bureaucratie herabgestuft, dass Herr Schmidt aber erklärte: "Bureaucratie gibt's hier nicht, wenn dieses nicht gefällt, mag gehen, Sie — zu den Beschwörern — sind hier überhaupt nur Gäste usw." Nachdem von verschiedenen Seiten zur Ruhe gemacht und eine Diskussion zugestellt war, konnte Herr Schmidt in seiner Erzählung über den föderalischen Terrorismus der freien Gewerkschaften, den Christlichen gegenüber, fortfahren. Am Schlusse, behauptete er, treibe es hierbei der "sozialdemokratische" Maurerverband. Sonst hätten die Arbeiter nur unter dem Terrorismus der Arbeitgeber zu leiden gehabt, die armen Christlichen hätten jetzt aber auch noch den sozialdemokratischen zu erdulden. Es würden dann einige nicht-kontraktuale Fälle aus Berlin angeführt, so unter Anderem von einem Bau in der Helmholtzstraße, wo ein Bureaucratie bezahlte, und auch vollständig aufrecht erhalten wurde, hat besonders in diesem Sommer, wo die Arbeitslosigkeit eine große war, dazu beigetragen, das Gleich von den meisten Familien fern zu halten oder abzuwählen. Es war dem Maurer möglich, während dieser Zeit seine Familie ernähren zu können, weil ihm der Lohn nicht gefährdet wurde; auch wurde die Arbeitslosigkeit durch die Arbeitszeitverkürzung ganz bedeutend eingeschränkt. Wäre der Vertrag nicht ausgehandelt worden, hätte das Gleich den Menschenfern, wie in den übrigen Städten des Orients, wo eine große Zahl junger Berufskollegen dem Verhungern nahe ist. Darum ist auch die große Mehrzahl der Maurer Brombergs von dem Gesetz beeindruckt, daß der Vertrag unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müsse, dießes aber nur durch eine geschlossene Organisation möglich sei. Über ihn und wieder findet sich doch ein berücksichtigtes Schrift, welches trotz der handgreiflichen Erfolge den Werb der Organisation immer noch nicht erkannt oder das Beitragszahlen für Überflüssige hält, um vielleicht etwas mehr in Schnaps umsehen zu können. Am 9. Sept. hatten die Kollegen auf dem Bau Weiß eine Differenz mit einem Abteilungsmeister. Der betreffende Maurer war im vorigen Jahre Verbandsmitglied. Es sollte aber nicht lange dauern, denn der Meister befürchtete ihn zum Pariser und dadurch wurde der Betreffende so besorgt, daß er sich veranlaßt sah, aus dem Verbande auszusteigen und sich dem Pariserbunde anzuschließen. Die Pariserfreude währt aber nicht lange. Die Pariserarbeit war ausgeganzen, und da die Meister zum Hantieren selbst die Pariser nicht gebrauchen können, so mußte der Betreffende weiter als Geselle arbeiten. Als am Sonnabend nur der Exparsier auf der Baustelle erschien, erklärten die Kollegen: "Wenn es Dir in unserer Organisation nicht passt, gehst es uns nicht, mit Dir zusammen zu arbeiten", und sie blieben in der Hube sitzen. Der den Bau leitende Pariser führte einen Ausgleich herbei, und die Arbeit wurde wieder aufgenommen. Am Abend aber wurden alle zwanzig Maurer durch den Geschäftsführer entlassen, weil sie um den Exparsier in der Hube gesessen hätten. Am Montag wurde auch ein Ausgleich mit den Meistern herbeigeführt, indem der Nachfolger des Pariser verhindert wurde, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Damit war für die Gesellen die Angelegenheit erledigt. Die Meister fühlten sich aber durch diese Angelegenheit in ihrer Würde zurückgedrängt. Es wurde dann am Montag, den 11. M., in einer Sitzung der Meister beschlossen, Meister Weiß solle an die Gesellen die Frage richten, ob er sein Pariser mit Maurerarbeiten beschäftigen könne? (Das heißt im richtigen Sinne: der Maurer, welcher schon einmal Pariser war, braucht den Verbande nicht mehr anzugehören, weil er für denselben wohl besser im Pariserbund ist.) Sollte diese Frage von den Gesellen beantwortet werden, so sollte der Bau liegen bleiben. Es sollten also alle die Gesellen ausgesperrt werden. Unsere Kollegen waren hierbei verständigter Ansicht, weshalb eine Versammlung notwendig wurde. Dieselbe fand am Mittwoch, 18. d. M., statt. Kollege Schwarz führte den Anwesenden den ganzen Sachverhalt vor, wie er sich am Bau abgespielt hatte, auch die Stellung der beiden Organisationen auseinander. Hinsichtlich der Stellung des Verbandes zu dieser Frage wurde angeführt, daß die Organisation es niemals zu geben könne, daß wegen einer Pariser ein Kampf zwischen Unternehmern und Arbeitern geführt würde, weil die Organisation und die Kollegen daraus keinen Vortheil hätten. Auch mißtum wir immer bestrebt sein, unsere Mitglieder durch Aufklärung zu gewinnen. Dieses würde auch möglich sein; denn der dümmste Arbeiter würde leichtlich einsehen, daß er seine Interessen nur in der Organisation wahren könne. Würden wir aber diese widerstreitenden Elemente durch Zwangsmittel in unsere Organisation bringen, werden sie uns mehr schaden als nützen, deshalb würde es ungünstig sein, um solche Personen auch nur 50 % aufzugeben. Man könnte auch nicht verlangen, daß der Unternehmer den Pariser nicht als Maurer beschäftigen solle. Nach einer ziemlich erregten Debatte wurde die Ansicht des Referenten mit einer großen Majorität als richtig erachtet. Es wurde der Kollege Kurau beauftragt, dem Meister Weiß dementsprechend Mitteilung zu machen. Damit war die Angelegenheit erledigt.

In Dresden wurde am 6. November eine Arbeitsversammlung, dergestalt vorgenommen, daß alle Maurer, die an diesem Tage nach Arbeit suchten, namentlich gezeigt wurden. — Das Resultat war folgendes: Es suchten an diesem Tage 267 Maurer nach Arbeit (am 12. Oktober hatten 2350 Maurer noch Arbeit), davon 14 den ersten Tag, 87 die erste Woche, 75 die zweite, 21 die dritte, 28 die vierte, 17 die fünfte, 9 die sechste, 8 die siebente, 4 die achte, 2 die neunte, 1 die zehnte Woche, 8 waren schon über zehn Wochen auf Arbeit. Zusätzlich feierten diese 267 Maurer schon 3190 Tage, wodurch ihnen ein Verdienst von rund M. 18 000 verloren gegangen ist. Leider geht es vielen von diesen Bedauernswerten in diesem Jahre schon das fünfte bis zehnte Mal so, die 18 bis 20 Wochen im vorigen Winter noch garnicht mit eingerechnet. Rüffiglich und durchaus nicht zu heißen ist es, daß angelicht solcher Arbeitslosigkeit Bauteile wie das Rohrtechnik schon abgedeckt werden. Wenn bei dem jetzigen Wetter schon die Arbeit eingestellt werden soll, was sollen die Bauarbeiter diesen Winter anfangen? Viele Bauarbeiter haben in diesem Jahre noch nicht 20 Wochen gearbeitet. Die Arbeitssuchenden setzen sich aus allen Altersklassen zusammen. 15 waren unter 20 Jahren, 112 waren bis 30 Jahre alt, 75 bis 40, 48 bis 50, 18 bis 60 Jahre und zwei über 60 Jahre alt.

Am 7. November fand in Elendsburg die regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Delegierte von der Hamburger Konferenz vertratte Bericht, dem eine lebhafte Diskussion folgte. Es wurde hervorgehoben, daß die Zeit der Tagung der Konferenz gegenüber der Reichsgründlichkeit der Tagesordnung viel zu kurz gewesen sei. Zur Beratung folgten wichtigen und weitgehenden Fragen, wie sie zu dieser Konferenz vorgelegten hätten, mitsamt den Delegierten auch eine angemessene Zeit zur Verfügung stehend, denn solche Punkte müßten doch einer gründlichen Erörterung unterzogen werden und das könnte an einem Tage nicht geschehen. Bereits Decline der Kosten für die Agitation. Der Beschluss der Konferenz geht darin, daß 20 % pro Mitglied und Jahr an die Agitationskommission abzuführen sind) wurde darauf hingewiesen, daß fast in jedem Jahr Höhe in der Losfallasse sei. Um nun diesen Wertesteck nicht so zu vergrößern, indem die 20 % pro Mitglied nicht so zu vergrößern, indem der Konsorten schon genötigt, diese 20 % extra einzuzahlen, und wie schwer die

selben einzutreiben seien, davon wüßten die Kassierer ein trauriges Vieh zu singen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß Geld für die Agitation sich hätte auf andere Weise beschaffen lassen, nämlich, indem auf dem Verbandsstage bezahlt werden wäre, statt für 40 für 40 Wochen Beiträge zu erheben, dann wäre mehr Geld für Agitation aufgebracht worden, und es hätte unter den Mitgliedern nicht so viel Aufsehen gemacht, wie diese 20 %, die extra erhoben werden müßten. Ferner war die Mehrheit der Versammlung der Ansicht, daß M. 2000 Gehalt für den Vorsitzenden des Gaues entschieden zu viel seien. Es legten einige Kollegen der Versammlung klar, daß eine Arbeitsorganisation, die für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder eintrete, doch in erster Linie verpflichtet sei, das Gehalt ihrer Beamten so zu bemessen, daß ihnen direkte Nahrungsbezüge fern bleiben. Trotzdem beharrte die Versammlung bei ihrer Ansicht und beschloß auch, die Stellungnahme der Verbandskollegen public zu machen und den Bericht im Jagdorgane zu veröffentlichen. Hierauf erfolgte nach Regelung einiger innerer Angelegenheiten Schluß der Versammlung.

Aus Friedland i. M. wird uns geschrieben: Einem recht fürsorglichen Stadtvater neunt unser großer Friedland sein eigen. Diese gute Mann möcht sich nun schon seit Jahr und Tag, um die seiner Obhut untertrauten Schäfchen, Pardon, Bürger, vor der bösen Sozialdemokratie zu bewahren. Neunmonatige Erfolge sind er dabei freilich noch nicht erzielt. Seine schlimmsten Feinde sind die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, und unter diesen sind es wieder die dem Zentralverband ihres Berufes angehörenden Maurer, denen er grämigsten Hass geschworen. Unzufrieden, vernichtet will er sie mit Stumpf und Stiel, damit er wieder Ruhe und Frieden in seinem Reich befinden und die Herren Unternehmer ihre Ausbeutungstreit wieder erlangen, um Arbeiter und Bürger gleichmäßig über's Ohr hauen zu können. Zu diesem Zweck hatte der Herr Rath — so wird das gestrengste Stadtoberhaupt tituliert, wohl weil es sich selber keinen Rath weiß, und daher dessen bedürftig ist — zu diesem Zweck hatte also der Herr Rath jüngst eine Versammlung der Unternehmer zusammenberufen, in welcher er diesen seine ihnen wohlwollende Gefinnung verbreitete und sie bat, ihm im Kampfe gegen die verunreinigten Maurer beizutreten. Viel soll bei dieser Versammlung nicht herausgekommen sein, doch was auf dieser Stelle nicht möglich zu machen ist, läßt sich vielleicht auf der anderen verdecklichen. Viele ausgelöschtene Maurer arbeiten in Fabriken, und wenn der Herr Aufsichtsrath dem Fabrikleiter einen Wink giebt, flugs liegt der börsische Maurer auf dem Pfosten und seine Familie ist brodlos. Dazu kommt, daß er auch nicht in der Lage ist, die fälligen Kommunalabgaben zu zahlen, was zur Folge hat, daß der Gerichtsvollzieher ein Haushaltstitel nach dem andern pfändet, bis die Familie vom Atem entblößt und das Gleich preisgegeben ist. Nicht wahr, Herr Rath, das wäre so ein Mittel, um die unbotmäßigen Maurer zur Nation zu bringen! Seinen Willen wird der Herr Bürgermeister aber nicht tragen; es wird ihm nicht gelingen, die Organisation der Maurer hier zu zerlösen; seine gänzlich unmittelbare Verfolgung sucht wird eher das Gegenteil bewirken. Doch ist das Solidaritätsgefühl unter den Maurern Friedlands stark und lebendig, und es ist bleibt und es kann fröhlich emporkommen, dessen wollen wir Sorge tragen. Der Ausbau der Organisation und die Stärkung derselben wird sich immer mehr erhöhen. Je brutaler und unmenschlicher die Verfolgung gegen uns wird, um so eher wird unsere Organisation ein Volkswert werden, um dem sie alle Volksbrüder werden den protonhaften Schaden entnehmen, wenn sie nicht zur Vernunft kommen. Also auf, Kollegen! Auf zum Kampf gegen Brutalität und Unterdrückung!

Im Gasthaus "Zum Adler" in Gera tagte am 2. November eine gut besuchte Bauhandwerkerversammlung. Kollege Jacob Leipzig hielt einen recht instruktiven Vortrag über die Fortschritte zum Schutz der Bauarbeiter und Handwerker und unterzog besonders die Gerüftfrage, die Fensterfrage, Wortschutzfragen, Kaufstellen und Baubuden einer eingehenden Erörterung. An den Vortrag schloß sich eine sehr lebhafte Debatte, in welcher die verschiedenen Mitglistände von der Fortsetzung der Versammlung wird nun von unserer Seite erfolgen, da der Christliche Maurer hier zu zerlösen; seine gänzlich unmittelbare Verfolgung sucht wird eher das Gegenteil bewirken. Doch ist das Solidaritätsgefühl unter den Maurern Friedlands stark und lebendig, und es ist bleibt und es kann fröhlich emporkommen, dessen wollen wir Sorge tragen. Der Ausbau der Organisation und die Stärkung derselben wird sich immer mehr erhöhen. Je brutaler und unmenschlicher die Verfolgung gegen uns wird, um so eher wird unsere Organisation ein Volkswert werden, um dem sie alle Volksbrüder werden den protonhaften Schaden entnehmen, wenn sie nicht zur Vernunft kommen. Also auf, Kollegen! Auf zum Kampf gegen Brutalität und Unterdrückung!

In Sachsenburg fand am 2. November eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung statt. Nachdem Kollege Dege aus Halle, welcher als Referent anwesend war, den Eröffnungsvortrag über die Fortschritte zum Schutz der Bauarbeiter und Handwerker und unterzog besonders die Gerüftfrage, die Fensterfrage, Wortschutzfragen, Kaufstellen und Baubuden einer eingehenden Erörterung. An den Vortrag schloß sich eine sehr lebhafte Debatte, in welcher die verschiedenen Mitgliände von der Fortsetzung der Versammlung wird nun von unserer Seite erfolgen, da der Christliche Maurer hier zu zerlösen; seine gänzlich unmittelbare Verfolgung sucht wird eher das Gegenteil bewirken. Doch ist das Solidaritätsgefühl unter den Maurern Friedlands stark und lebendig, und es ist bleibt und es kann fröhlich emporkommen, dessen wollen wir Sorge tragen. Der Ausbau der Organisation und die Stärkung derselben wird sich immer mehr erhöhen. Je brutaler und unmenschlicher die Verfolgung gegen uns wird, um so eher wird unsere Organisation ein Volkswert werden, um dem sie alle Volksbrüder werden den protonhaften Schaden entnehmen, wenn sie nicht zur Vernunft kommen. Also auf, Kollegen! Auf zum Kampf gegen Brutalität und Unterdrückung!

Am 2. November fand in Sachsenburg die regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Nachdem Kollege Dege aus Halle, welcher als Referent anwesend war, den Eröffnungsvortrag über die Fortschritte zum Schutz der Bauarbeiter und Handwerker und unterzog besonders die Gerüftfrage, die Fensterfrage, Wortschutzfragen, Kaufstellen und Baubuden einer eingehenden Erörterung. An den Vortrag schloß sich eine sehr lebhafte Debatte, in welcher die verschiedenen Mitgliände von der Fortsetzung der Versammlung wird nun von unserer Seite erfolgen, da der Christliche Maurer hier zu zerlösen; seine gänzlich unmittelbare Verfolgung sucht wird eher das Gegenteil bewirken. Doch ist das Solidaritätsgefühl unter den Maurern Friedlands stark und lebendig, und es ist bleibt und es kann fröhlich emporkommen, dessen wollen wir Sorge tragen. Der Ausbau der Organisation und die Stärkung derselben wird sich immer mehr erhöhen. Je brutaler und unmenschlicher die Verfolgung gegen uns wird, um so eher wird unsere Organisation ein Volkswert werden, um dem sie alle Volksbrüder werden den protonhaften Schaden entnehmen, wenn sie nicht zur Vernunft kommen. Also auf, Kollegen! Auf zum Kampf gegen Brutalität und Unterdrückung!

Am 2. November fand in Sachsenburg die regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Nachdem Kollege Dege aus Halle, welcher als Referent anwesend war, den Eröffnungsvortrag über die Fortschritte zum Schutz der Bauarbeiter und Handwerker und unterzog besonders die Gerüftfrage, die Fensterfrage, Wortschutzfragen, Kaufstellen und Baubuden einer eingehenden Erörterung. An den Vortrag schloß sich eine sehr lebhafte Debatte, in welcher die verschiedenen Mitgliände von der Fortsetzung der Versammlung wird nun von unserer Seite erfolgen, da der Christliche Maurer hier zu zerlösen; seine gänzlich unmittelbare Verfolgung sucht wird eher das Gegenteil bewirken. Doch ist das Solidaritätsgefühl unter den Maurern Friedlands stark und lebendig, und es ist bleibt und es kann fröhlich emporkommen, dessen wollen wir Sorge tragen. Der Ausbau der Organisation und die Stärkung derselben wird sich immer mehr erhöhen. Je brutaler und unmenschlicher die Verfolgung gegen uns wird, um so eher wird unsere Organisation ein Volkswert werden, um dem sie alle Volksbrüder werden den protonhaften Schaden entnehmen, wenn sie nicht zur Vernunft kommen. Also auf, Kollegen! Auf zum Kampf gegen Brutalität und Unterdrückung!

Verband zu leisten. Soll nun bei den Mauern in Nürnberg und Fürth nicht noch eine weitere Verstärkung ihrer Lebenshaltung durch Lohnreduzierung eintreten, so werden dieselben sich etwas mehr der Organisation erinnern müssen, als es bis jetzt der Fall war. Durch die Eingemeindung einiger Vororte, die sich in den beiden Städten vor einem Jahre dort sind beide Stadtgrenzen aneinander gerückt. Dasselbe muss sich auch in den beiden Zweigvereinen vollziehen. Es handt zu diesem Zwecke am 11. d. M. eine gemeinsame Sitzung statt, in der unter Anderem über die Frage der Vereinigung der beiden Vereine diskutirt wurde. Das gewünschte Resultat wurde vorläufig noch nicht erzielt, darin war man aber einig, dass später derartige gemeinsame Sitzungen stattfinden müssen, in der gemeinsam die beiden Orte berührenden Fragen berathen werden sollen.

Am 2. d. M. hielt der Zweigverein Pafewalt seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorsitzende H. Krämer das Wleben des Reichstagsabgeordneten Dr. Bruno Schenckland bekannt und setzte den Kollegen einander, wer und was der Verstorbene für die Arbeiter war. Die Versammlung erörte das Abendten deshalb in der üblichen Weise, verlas des Kaiser B. Groß die Abrechnung vom 3. Quartal. Die Decharge-Erhöhung musste wegen Unkenntnis der Rebsoren ausgefetzt werden. In die Lothkommission wurden Haenel und Lenzte gewählt. Unter "Vereinsangelegenheiten" wurde nach langer Debatte auf Antrag Ostwald befchloßen, die Kollegen aus Briesel, die bei dem Unternehmer Henschel in Pafewalt in Altkord gepflegt haben, zur nächsten Versammlung einguladen. Die Reitunterstützung wird im Vereins- total ausgeschlagen. Bei Beerdigung verstorberner Mitglieder, die außerhalb Pafewals wohnen, soll jedesmal eine Kranzdeputation, bestehend aus drei Mitgliedern, entfandt werden. — Am 10. d. M. fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher Kolleg Schauer-Stettin einen Vortrag über: "Die Krise im Baugewerbe" hielt. Sein Vortrag fand allgemeinen Beifall. An der Diskussion beteiligten sich einige Redner im Sinne des Referenten.

In der am 5. d. M. abgehaltenen Mitgliederversammlung des Zweigvereins Potsdam wurden zunächst die Quartalsabrechnung und die Abrechnung vom letzten Stiftungsfest zur Kenntnis der Mitglieder gebracht. Beide Abrechnungen wurden genehmigt. Soeban erfolgte die Berichtigung der Rohnummertafel und die Neumaß der selben. Als Niede unterrichtungsausfahler wurde Kollege Dr. Kerner ausgewählt. Den seit langer Zeit tranten Kollegen Streel und Grüneberg wurde eine Unterstützung aus der Lokalstaatse mitwillig. Kollege Wittenbecker machte sodann daran aufmerksam, daß noch eine große Anzahl Protokolle vom leitenden Verbandsklage vorhanden seien. Ihr Inhalt sei äußerst interessant und belehrend für die Mitglieder, und empfehle ich Ihnen deshalb, sich ein Exemplar davon zuzulegen, sofern dies noch nicht geschehen. Zum Schluß wurden die Kollegen auch auf die Stadtoberbauräumen aufmerksam gemacht und erachtet, recht kräftig für dieselben zu agitieren; die Wahlberechtigten hätten selbstverständlich auch die Pflicht, sich an der Wahl zu beteiligen und den von den Elternern ausgesetzten Kandidaten zu wählen.

Der Zweigverein Spandau hielt seine regelmäßige Versammlung am 5. d. M. bei Stadt ab. Anschließend erhielt das Kollegium Rat's Bericht über die letzte Bauentfernung. Angeführt wurde dieselbe am 14. Oktober und erstreckte sich auf

gefügt wurde diefe am 14. Oktobr und erließt für 14 Bauten. Das Ergebniß war ein durchaus unbedeutendes. Von allen 14 Bauten entprang nur einer in Bezug auf Schubbörichtungen, Bauhüden und Aborte der Haupoltzelli-Berordnung, auf allen übrigen waren die Schubbörichtungen und sanitären Einrichtungen sehr mangelhaft, ja zum Theil erbärmlich. Auf einigen Bauten befanden sich Aboder primitivster Art. Genöglich stellt man sie in der Weise, daß je nach der Größe des Baues und seiner Ausführung eine Grube ausgegrachtet wird, die man dann von allen Seiten mit in die Höhe gefaspten Brettern umgibt und in der Bängstrichtung der Grube eine Leiter über dieselbe zum Stehen befestigt; das Dach dieses „aufrechten“ Abortes bildet der blace Himmel. Die Haupoltzelli-Berordnung zum Schutze der Arbeiter, von deren Wichtigkeit die Leute

Aus Oesterreich.

Wien, im November 1901.

Die Zeit, in der die Arbeitskraft der Dau- und Steinarbeiter in Anspruch genommen wurde, so daß sie gänzlich alle Beschäftigung hatten, ist vorüber; die Arbeitslosigkeit breitet sich rapide aus. Die Schulden aus der letzten Hungerpériode nicht beglichen und schon wieder ist Verdienstlosigkeit eingetreten. Dabei ist der Umfang zu beachten, daß es sehr großer Theile erst im April Arbeit erhielt, 4 bis 5 Monate also Verdienst hatte, 7 bis 8 Monate dauert die Hungerpériode. Es ist einfach unglaublich, wie man solchen Zuständen gleichgültig gegenüberstehen kann. Für die Bevölkerung beginnt die Zeit der Feste, des Vergnügens; der Arbeiter muß leben, wie er für sich und die Seinen ein trostloses Stilleben aufstellen kann. War in früheren Zeiten die Zahl der Arbeitslosen nicht gering, so muß sie verhältnismäßig geworden gegen die Zahlen, die in den letzten Jahren in derselben Maßstabe auf Tageszahlen.

Wandrange zu Tage traten. Winter zu erkennen. Wie mag es erst heuer werden? Von einer Baumästigkeit konnte heuer am Wiener Platz absolut keine Rede sein. Die wenigen Bauten, die zur Ausführung gelangten, reichten bei Weitem nicht aus, um Wiener Bauarbeiter und der in großen Massen ausströmenden Bauarbeiterchaft Beschäftigung zu bieten. Unzählige Unfälle waren vor, im Sommer Arbeit finden. In Juli, August konnte man Saatgut sehen, von Bau zu Bau zogen und Beschäftigung suchten. Besonders war es bei den Steinarbeitern. Die wenigen Arbeiter für die heimischen Arbeiter bei den Belehrungsanstalten in Betracht kam, ist beendet, die dort Beschäftigten arbeitslos. So gingen es auf allen Plätzen. Das Nachdrück aus der Provinz lachten um nichts besser; Arbeitslosigkeit überall. War es früher immerhin möglich, daß ein Arbeitender in anderen Berufen Beschäftigung fand, so ist dies gegenwärtig ausgeschlossen, da durch die Krise, alle Branchen umfasst, die Arbeitslosigkeit in's Extreme steigert und immer weiter an Ausdehnung gewinnt.

cung in den Durchführung prächtigen Blauten bemerkbar und

ist verschwunden und hat kleinen und kleinen Bestrebungen Platz gemacht. Die Ringstraße mit ihren Monumentalbauten, wie Oper, Burg, Hofmuseum, Parlament, Burgtheater, Rathaus und Universität, wird in ihrem unteren Theil zur Gänge dem obersten Spektakelenthusiasmus ausgeliefert. Geläufige Binslaserien entfießen dort, die im Vergleich mit jedem Vorstadthaus gezeigt werden können. Wenn schon der Verödlerung durch die Niedererziehung von beinahe neuen Gebilden große Opfer aufgelegt werden, so sollte man doch erwarten, daß die freiwerdenden Gründe verwandelt werden zur Ausführung von Monumentalbauten, um für längere Zeit Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Das ist nun nicht der Fall. Kleinländischer Krämergeist herrscht heute, wo gerade die Art der Zeit es erforderte, darüber hinwegzugehen. Spektakelbauten fördert man, wo es notwendig wäre durch Einführung öffentlicher Mittel Arbeit und Verdienst zu schaffen.

In einer Eingabe des Ingenieur- und Architektenvereins an die Regierung wurde auf diese Verordnung aufmerksam gemacht und zwar, wie uns dürt, nicht allein aus künstlerischer Motiven. Wie bei den Arbeitern, so spielt auch hier die materielle Seite eine ganz bestimmte und durchaus nicht untergeordnete Rolle. Auch die Ingenieure und Architekten wollen und verlangen Verdienstmöglichkeit und Gelegenheit zur Verwertung ihrer Fähigkeiten. Es ist Pflicht der Staats-, wie auch der Gemeindeverwaltung, den Talente sowohl wie auch dem manuellen Arbeiter Gelegenheit zu geben, sich zu behaupten. Diese Frage wird aber jetzt gänzlich außer Auge gelassen. Es scheint, daß die heutigen Maßnahmen ihre Pflicht nach dieser Seite ganz verfehlt haben. Man will sich den Anreihen geben, als wollte man etwas thun, aber es soll nichts folgen. Wie wäre es sonst möglich, einen Museumbau auf einem der höchsten Plätze zu projektiert und denselben mit einer lächerlichen geringen Summe zu veranlagt? Statt dauernd Arbeitsgelegenheit zu schaffen, die ja doch wieder der Allgemeinwohlthat Gute kommt, wird gespart und gefrauscht. Wir sehen, wie Bauten von historischen und großen künstlerischen Werth ihrer Verförderung entgegensehen, weil man die freilich bedeutenden Benotigungen nicht aufzuweisen will. Es erklärt es sich, daß Arbeitsmangel immer mehr zu Tage tritt.

In den Jahren der monumentalen Bauten wurden große Scharen von Steinmetzen nach Wien gezogen. Dieselben sind heute durch ihre Familien festgehalten, können nicht fort selbst wenn sie wollten; und haben nur wenige Monate im Jahre Arbeitsgelegenheit. Hier liegt der zwingende Anlaß vor, einzugangen. Sich Verhütung kleineres Stadtjoggen für die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die Stadt Wien darf nicht daran. Mögen noch so viele Arbeiter hungrig und faul sein, was summert sich die Gatten? Wenn nur ihre Bedürfnisse befriedigt werden, wenn nur ihnen nichts abgeht! Es scheint als ob das „christliche“ Bettalster, in dem zu leben wir der Arbeit sind, uns noch viele unangenehme und schwäbigen Seiten bringen wird. Es's nun Unterstand oder böse Käßpfütze, die Schäden treffen wieder auf Götze die Arbeiterchaft.

Dym Ball.

Unfälle, Arbeitsergebnisse, Submissionen etc.

Bei einem Abriss eines Hauses in der Prinzenallee führte am 18. November der Steinträger Simon von einer sechs Meter hohen Mauer auf einen Haufen Bausatzteile und gab jod schwere Schädelverletzungen und mehrere Rippenbrüche zu. Der Verunglückte wurde mittels Rettungsanlagen in die Charité gebracht. — Am 15. November führte der Arbeiter Protopota auf einem Neubau an der Stolperstraße von dem Gerüst des zweiten Stockwerks auf das Gerüst des ersten Stockwerks hinab, durchschlug dieses und fiel dann bis in's Erdgeschoß. Der Verunglückte hat schweren inneren Verletzungen, Kopfverletzungen und Arms- und Beinbrüche davongetragen, er wurde in bedürftigem Zustande mittels Rettungsanlagen nach dem Augustushospital gebracht. — Beim Umbau eines Gebäudes an der Kastanienallee stürzten drei übereinander liegende Etagendecken ein, glücklicherweise ohne Menschen zu verletzen. Die Brüderwerke AG berichtet darüber: Das Bodergebäude wird einem umfangreichen Umbau unterworfen. Dazu gehört die Verbreiterung der rechtsseitigen Thoreinfahrt. Es wurde an diesem Zwecke ein Theil der Mittelwand durch Aufmauerung eines 38 cm im Quadrat stehenden Mauersteins zur Aufnahme von drei Trägern erneuert. Dieser Pfeiler stand somit in Verbindung mit dem alten, nach örtlicher Angabe vor etwa 30 Jahren erbauten Mauerwerk. Nachdem die Träger eingeleget waren, brachte dieser frisch ausgeführte Mauerstein mit dem alten Theile unter der Last der darauf ruhenden drei Etagen hohen Mittelwand und den nach der Vorder- und Hinterfront reichenden Balkendecken zusammen. Nur die Deden unter der Dachetage, welche mit seiner Mauerlauff in Verbindung standen und wo zwei durchgehende Balken gespannt waren, blieben hängen und folgten dem Nachsturze nicht. Die unteren Etagen wiesen keinen durchgehenden Balken auf. Als Ursache des Zusammenbruches nehmen wir an, daß das alte, an sich nicht sonderlich tragfähige Mauerwerk, in Verbindung mit dem noch nicht genügend abgebundenen Pfeilermauerwerk durch die ungleichmäßige Belastung der Etagenmauern umgekippt wurde. Man soll daher bei allen Unterfangen von Mauersteinen derselbe vorher genügend absteifen und die Absteifung nicht eher entfernen, als die neu aufgeführte Mauerwerk, welches eine Last aufzunehmen bestimmt ist, genügend abgebunden hat und erhartet ist. Auch soll man sich von der Tragfähigheit alten Mauerwerks, welches man noch nicht kennt, überzeugen. Zweitens ist die Anlage von Gebäuden und Aufführung derselben auf Betriebwind, wenigenstens einiger durchgehender Balken, daß sie zu nehmen. In dem vorliegenden Falle hätten solche den energetischen Nachschub wenigstens gemildert, wenn nicht ganz abgehalten. — Beim Abriss auf einem Bau in Südwürttemberg fiel eine Säule aus dem dritten Stock-

dem Arbeiter Rudow auf den Hinterkopf und verlegte ihn so schwer, daß er sich in ärztliche Behandlung begeben und die Arbeit auf längere Zeit aussetzen mußte.

Drohing. Am 18. November verunglückte der Maurer Böhland aus Lagerwerken bei Weißensee am hiesigen Sennenhof. Am erhöhten Treppenhaus beschäftigt, stürzte B. ungefähr 18–20 m in die Tiefe. Der Verunglückte fiel auf die am Bau vorbeigeführten Telegraphenbräste, wurde wieder einige Meter in die Luft geschleudert und schlug dann auf dem Straßenspülstein nieder. Sein Kopf war geschrämt, der Tod trat sofort ein. Böhland trat erst Tage später hierzu in Arbeit.

Schmiede. Am 12. November stürzte auf einem Neubau am Schiebweg ein Arbeiter vom Gerüst und erlitt schwere Verletzungen. Nach Anlegung eines Röthverbandes wurde der Verunglückte ins Krankenhaus geschafft. – Auf einem Neubau an der Ecke Hochstiftsstraße und Abendrotsweg stürzte am Donnerstag, 14. d. J., der Maurer Wahlsdorf aus einer Höhe von 5 Metern vom Gerüst. Der Verunglückte erlitt außer anderen erheblichen Verletzungen eine Gehirnerschütterung; in behutslosem Zustande wurde er in ein Krankenhaus transportiert.

Frankfurt a. M. Bei den Kanalarbeiten an der Gallusstraße wurde der Arbeiter Schulmeier am 18. November durch einstürzendes Erdmauerwerk verprügelt und fand den Tod durch Erfüllen, obwohl der Körper des Verunglückten schon nach zehn Minuten bestreit werden konnte.

Gazburg. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich am Sonnabend, 9. November, Nachmittags um 4 Uhr, auf einem in der Weiberstraße begleiteten Neubau. Dasselbe stürzte der Maurer Kalle, der mit dem Ziehen von Seilen beschäftigt war, aus der Höhe des dritten Etages auf das Straßenpflaster herab und erlitt schwere Verletzungen. Da er noch Lebenszeichen von sich gab, wurde er sofort durch seine Arbeitskollegen in die in der Nähe der Unglücksstätte befindliche Privatklinik des Dr. Corbin gebracht, wo ihm die erste Hilfe zu Theil wurde. Es hat sich schwere innere und äußere Verletzungen ergeben, daß er schwerlich wieder genesen dürfte. Falle ist verheiratet und Vater von fünf Kindern.

Mannheim. Am 9. November starb der Maurer Franz Maierhofer vom dritten Stock des Neubaus Riedstraße 50 ein Stück Holz in den Hofraum. Der im gleichen Augenblick unten vorbeigehende Maurer Philipp Rudolf von Neurünzheim wurde vor dem Holzen auf den Kopf getroffen, was den sofortigen Tod seinerzeit folgte.

Schleswig. Durch Einführung eines Gewölbe-Schlags am 11. November an einem Bau der Provinzial-Zentralschule erlitt der Maurer K. Koch, schwere innere Verletzungen, einen Armbruch und Quetschung eines Fingers. Der Finger wurde dem Verunglückten im städtischen Krankenhaus sofort amputiert. Einige andere Maurer, die an derselben Arbeit beschäftigt waren, kamen mit dem Sägen davon. Das Rüttelfest des Gerüsts und der Schalung scheint nicht mit der nötigen Vorsicht vorgenommen worden zu sein.

Tondern. Gelegenheit einer größeren Reparatur stützte am 18. November ein Wohnhaus ein, in dem das dahin Gastronomisch betrieben worden war. Menschenleben sind glücklicher Weise nicht zu Schaden gekommen; sieben im Hause beschäftigte Arbeiter konnten sich rechtzeitig retten.

* **Verkrasste Leichtstahl.** „Das ist kein Gerüst, das ist eine Mausefalle“, sagte der Unternehmer Philipp Weßler in Mannheim an einem Tag anfangs Juli d. J. zu seinen Arbeitern mit Bezug auf ein Gerüst, das diese an dem Neubau in der 8. Querstraße aufgerichtet hatten. Die Arbeiter wußten's besser: „Das häll“ entwiesen sie und Weßler ließ es, wie es war. Das Gerüst hielt auch, bis der Verputz beinahe fertig war. Allein es schwankte infolge seiner mangelhaften Verklemmung, wenn die Leute an der Leiter emporstiegen, ganz außerordentlich, und durch dieses Schwanken lösten sich die Bolzen, mit welchen das Gerüst in den Mauerlöchern befestigt war. Am 10. Juli d. J. kam das Unglück. Als der Maurer Johann Kaiser auf das Gerüst stiegerte, lösten sich zwei Bolzen und Kaiser stürzte, sammelte zwei Brettern aus einer Höhe von 5½ Metern herab. Er fiel direkt auf sein Gesäß und erlitt außer einer Rückenmarkquetschung noch einige andere Verletzungen, so daß er an am beiden Beinen gelähmter Krüppel wurde, der voraussichtlich niemals den Gebrauch seiner Glieder wieder erlangt. Er befindet sich noch im Allgemeinen Krankenhaus. Mit Rücksicht darauf, daß Weßler die Wangelhaftigkeit des Gerüsts selbst erkennen hatte und sich gleichwohl von seinen Arbeitern überreden ließ, daß es halte, wurde er am 12. November von der Staatsanwaltschaft 14 Tage Gefängnis verurtheilt. Der Staatsanwalt hatte 14 Tage Gefängnis beantragt.

* **Befahrbarkeit.** Wegen fahrlässiger Lödding in Verbindung mit fahrlässiger Körperverletzung hatte sich am 12. d. J. vor der Strafanstalt des Landgerichts in Glensberg der Unternehmer A. und E. A. in üff. zu verantworten. Bei Anlage eines städtischen Stiegs in der Nähe der Altenbrauerei stürzten am 28. Juni d. J. die Erdmauern in einer Ausdehnung von circa 5 Metern zusammen und begruben drei Arbeiter. Einer erlitt mehrere Schädelbrüche und konnte nur als Leiche herausgegraben werden. Diesen Unfall soll der Unternehmer fahrlässiger Weise verursacht haben. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu vier Wochen Gefängnis. Zur Rücksicht auf die schweren Folgen des Unfalls ist das Urteil als sehr milde zu bezeichnen.

* **Zum Bauarbeiterchein.** Das märkisch-bergische Ministerium hat auf Grund des § 120 e der Reichsgesetzverordnung eine Verfügung zum Schutze der auf Bauten beschäftigten Personen erlassen. Darnach sind der Eintritt in die Bauten während der Ausführung von Arbeiten im Innern von Bauten die Türr- und Rückschlüsse der eingelassenen Räume, in denen gearbeitet werden soll, mit dichten, wenn auch nicht zu dauerndem Verbleib bestimmten Verschlußen zu versehen. Die Verhindrung von über Rahmen gehämmerten Zutreffern oder Sorgelöchern zum Berühren der Rückschlüsse ist ausdrücklich. Wenn auf einer Baustelle mehr als 10 Arbeiter länger Zeit beschäftigt sind, ist vom Beginn der Arbeit bis zur entsprechenden Benützbarkeit der Räume in dem Gebäude selbst ein Unterkunftsraum (Bauhütte) den Arbeitern zur Verfügung zu stellen. Der Unterkunftsraum muß gut überdacht, von genügender Größe, mit Fenstern und mit ausreichender Sitzgelegenheit versehen sein und soll allseitig die Umbrüder der Witterung schützen. Wird auf der Baustelle in der Zeit vom 15. Oktober bis

15. März gearbeitet, so muß der Unterkunftsraum heizbar eingerichtet sein. Materialien sollen in diesem Raum nicht gelagert werden. Auf den Baustellen aller Neubauten und größeren Reparaturbauten sind vor Anangriffnahme des Baues an einer der Strecke abgewendeten und von dieser sowie von den benachbarten Gebäuden thunlich entfernten Stellen alleseitig dicht umschlossen, mit verschließbarer Thüre verklebte Aborten zu errichten, für deren ordnungsmäßige Reinhalting und Entleerung sowie Desinfizierung Sorge zu tragen ist. Die Vorrichtungen betr. Unterkunftsräume und Aborten finden auf Zimmerplatze, Steinhäusern und andern Bauhöfen sinngemäß Anwendung. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Ausnahmen zu gestatten. Verantwortlich für den Vollzug der vorstehenden Vorschriften ist, wenn sämtliche Arbeiten an einem einzigen Unternehmer vergeben sind, dieser Unternehmer; in allen anderen Fällen der Eigentümer des Baues bzw. des Baugeschäfts. Weist der Eigentümer nach, daß er die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften ausdrücklich einem derjenigen Unternehmer, die einzelne Theile des Baues übernommen haben, mit dessen Einverständniß übertragen hat, so trägt dieser die Verantwortung.

Diese Verfügung ist am 1. November d. J. in Kraft getreten. Für die Beauftragung bei Zuübernahmen kommen der § 147 der Reichsgesetzverordnung und der § 82 des Landespolizeigesetzes in Betracht.

– Zu dem in Nr. 48 des „Grundstein“ mitgetheilten Entwurf der Göthaer Regierung, betreffend den Arbeitsschutz, hat die von einer Bauarbeiterversammlung eingesetzte Kommission eine ganze Reihe Abänderungen resp. neue Anträge gestellt.

Der Gerüstbau betreffend fordert die Kommission:

1. Die sogenannten Patentleitergerüste dürfen nur bei Reparatur- und Anstreicherarbeiten zur Anwendung kommen und müssen senkrekt aufgestellt und in den Fensterlädenungen gut verdrahtet werden. Der obere Theil ist durch Drahtseile oder Ketten an dem inneren Dachgebälk zu befestigen. 2. Unter jedem Gerüst, auf dem gearbeitet wird, muß zur Sicherung der Arbeiter bei etwaigen Gerüstbrüchen ein vollständig abgeheftetes bezw. das benutzte Gerüst liegen bleiben. 3. Zu allen Gerüst- und Absteigerstufen darf nur gefundene, lerniges Holz verwendet werden und muß in genügender Zahl vorhanden sein. 4. Um ein Ausbreiten der bei Materialien-transport beschädigten zu ermöglichen, müssen, soweit die äußeren Gerüste in Frage kommen, Bodesteine angebracht werden. Dasselbe trifft auch für die Innenbauten und bei den Rohbauten zu, wo über die Hand gemauert wird, insoffern keine Treppen vorhanden sind. Leitern mit eingebrochenen Sprossen dürfen zu irgend welchem Zweck nicht benutzt werden. 5. Zum Schutz der Arbeiter vor dem Wetterstaub sollen über allen Eingängen, die zum Transport von Material oder sonstigem Verkehr dienen, sicher Schuhdächer angebracht sein. 6. Die Anwendung von Hängegerüsten ist nicht gestattet.

Maschinen: Wo zum Zwecke des Materialien-transportes oder der Beleuchtung Dampf- oder elektrische Motorvorrichtungen zur Anwendung zu kommen, dürfen bei der Bedienung und Leitung der Maschinen nur fachmännisch gebildete Personen angestellt werden. Die Anstellung von jugendlichen Arbeitern ist verboten.

Arbeiten bei künstlicher Beleuchtung: Das Arbeiten bei künstlicher Beleuchtung ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notharbeiten und Arbeiten, die ohne künstliche Beleuchtung nicht ausgeführt werden können. Die Baustellen und insbesondere Zugänge müssen bei mangelndem Tageslicht so lange ausreichend erleuchtet sein, als im Bau oder auf der Baustelle Arbeiter beschäftigt werden. Das Kalißöhlchen bei Nacht ist wegen der damit verbundenen Gefahr verboten. Wird elektrische Licht verwendet, so müssen an den Ausgängen und auf Treppen, Läufträndern und Leitern Nothämpfer brennen. Außerdem ist bei Vorjorge zu treffen, daß die in den Gebäuden Beschäftigten nicht durch etwaige elektrische Leitungsbrüche oder Materialien-Veränderungen verletzt werden.

Wacharbeit: Zur Ausführung von Arbeiten an steilen Dächern und anderen gefährlichen Gebäudestellen sind genügend sichere Sicherheitsgurte mit starken Leinen vorzüglich zu halten und die Arbeiter streng auf den Gebrauch derselben hinzuweisen. Weiter ist am Fuße des Daches eine Vorlehrung anzurüsten, die eine Befestigung eines 80 cm breiten Brettes über Eisenbügeln (sog. Schneefang) ermöglicht, um das Überschlagen von Menschen und Material zu verhindern.

A spalt und Theer: Beim Kochen von Asphalt, Theer, Petz und dergleichen muß das Überlaufen des Kesselinhaltes sorgfältig vermieden und ein passender Deckel stets bereit gehalten werden, damit ein etwaiges Feuer im Kessel sofort erstickt werden kann. Zum Löscheln ist nur trockener Sand zu verwenden. Kessel und Feuerloipe dürfen niemals auf einer bloßen Bretterunterlage stehen, sondern müssen ein Siegelplatzen auf Sandunterlage unter sich haben.

Gifte: Zu Glasflaschen und Gefäßen mit giftigem oder sonst gefährlichem Inhalt, wie Benzolin, Schiebewasser, Laugen, Ammoniak, Schwefelsäure, Salpetersäure, Wohlwasser, Karbolsäure, Spiritus und Petroleum usw., muß der Inhalt auf den Gefäßen angegeben werden und mit der eventuellen Bezeichnung „Gift“ versehen sein. Die gefährlichen Flüssigkeiten etc. müssen unter Verschluß genommen werden. Arbeiter, die mit offenen Wunden an den Händen zu beschäftigt sind, dürfen mit den vorgenannten Giften nicht beschäftigt oder sonst in Berührung kommen.

Abholzung und Theer: Die Anwendung des offenen Holzfeuers (Abholzfeuer) ist, wegen der damit verbundenen Gefahr der Kohlenoxydgasvergiftung, zum Zwecke der Ausrottung und Erwidmung der Bauten verboten. Genso ist auf Bauten die Anwendung der offenen Holzofensteinfeuerung (ohne Rauch- und Dunstabzug) bei den Arbeiten der Klempner zu untersagt.

Abholzung und Zugriff: Von 1. Oktober bis zum 1. April (9 Monate) sind in den Bauten (Kranbau) bei Arbeiten der Huber, Maler, Stuckaturen, Ofensieger, Zimmerer, Einseher, Elektromonteur, Gas- und Wasserrohrleger usw. diese Bauten durch Fenster und Thüren zu dichten. Probierische Dichtungen und Verschlüsse sind als genügend zu betrachten. Bei besonderen Bauverhältnissen kann auch mit Zustimmung der Behörde gestattet werden, daß nur in den Räumen und dem Theil des Baues, wo gearbeitet werden soll, der Kran gedichtet wird.

Abortanlagen: Bei allen Bauten (Um- und Liegebauten) sind vor Beginn der Ausführung Abort zu errichten. Die Aborten müssen ein waagerechtes Dach haben, mit dichten Wänden umhüllsen sein und einen regelrechten Fußboden, Sitzbänken, Thüren und Ventilationslöcher haben und müssen in den Sommermonaten desinfiziert werden. Werden Frauen auf den Bauten beschäftigt, so sind für diese besondere Aborten zu beschaffen.

Unterkünfte räumliche. Bei allen Bauten (Um- und Liegebauten) sollen zur Benutzung während der Arbeitspausen angemessene, insbesondere genügend große, helle und gegen die Unbill der Witterung schützende Unterkunftsräume zur Verfügung gestellt und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April gehoben werden. Diese Unterkunftsräume (Baubuden) müssen mit Fenstern, verschließbaren Thüren, Sitzbänken, Tischen, Spülgefäßen und einer Wascheinrichtung versehen sein. Außerdem müssen in einem reichen Kasten Verbandsmittel zur ersten Hilfseileistung aufbewahrt werden und auch an einer sichtbaren Stelle eine Anweisung für die erste Hilfseileistung ausgehängt sein. Die Einrichtung dieser Unterkunftsräume in den Kellerräumen ist in allen Fällen verboten. Werden Frauen beim Bau beschäftigt, so ist denselben ein besonderer Raum entsprechend den vorgenannten Anforderungen zur Verfügung zu stellen.

Kontrolle: Der Unternehmer oder verantwortliche Bauteile ist verpflichtet, für gutes Erntewasser bei den Bauten Sorge zu tragen.

Diese Bestimmungen über Abort, Unterkunftsräume und Trinkwasser sollen sinngemäß Anwendung finden auf Holz- und Zimmerplätze, Bauhöfen, Straßendämmen und auf die Werkplätze der Steinhäuser.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter: Personen unter 14 Jahren dürfen in keiner Weise bei Bauten irgend welcher Art beschäftigt werden. Arbeiterinnen, die Materialientransport nicht beschäftigt werden, bei Innenarbearbeiten (Steinigung usw.) nur dann, wenn sie nicht unter 16 Jahre alt sind und sich nicht in (sichtbar) läßtangerem Zustande befinden. Bei dem Steinigen der Fenster und Dachstühlen usw. ist der Unternehmer oder verantwortliche Bauteile verpflichtet, den Arbeiterinnen oder Arbeiterinnen einen Sicherheitsgürtel zu liefern; für die Anwendung desselben ist der Unternehmer bezw. Bauteile haftbar. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen (unter 16 Jahren) dürfen nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden.

Laufstühle: epileptische und auffällig kurzatmige Arbeitnehmer usw. dürfen bei Bauten nicht beschäftigt werden.

Kontrolle: Abgesehen von der durch die Organe der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und die technischen Aufsichtsbeamten der Baupolizeibehörde (Berufsprüfungsbehörde) ausübenden Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, der besonders gezaften baupolizeilichen Anordnungen und der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Schutzbefreiungen ist besonders zur Durchführung der letzteren für die einzelnen Berufsprüfungsbehörden eine mit dem Bauteilen vertraute praktisch geschulte Person aus den Kreisen der Arbeiter anstellig einzustellen. Das Dienstreglement und die Beauftragte dieser Kontrolle werden auf dem Verordnungswege geregelt. Über das Bestehen eines Bedürfnisses zur Anstellung eines solchen Beamten in den ländlichen Bezirken und Gemeinden ist erforderlichstens im Instanzvertrage zu entscheiden. Diese Kontrolle sind von den in Betrieb kommenden Arbeitern der Bezirke und Gemeinden zu wählen und vom Staate zu beauftragen. Die Wahl der vorgenannten Kontrolle erfolgt durch die zu den Gewerbegebietswahlen berechtigten baupolizeilichen Arbeiter analog den Gewerbegebietswahlen zu den Gewerbegebierten.

Wettbewerbsverordnungen: Zur präzisen Durchführung dieser allgemeinen landespolizeilichen Schutzbefreiungen bei Bauten aller Art wird für die Bezirke amtiell einzustellen. Das Dienstreglement und die Beauftragte dieser Kontrolle werden auf dem Verordnungswege geregelt. Über das Bestehen eines Bedürfnisses zur Anstellung eines solchen Beamten in den ländlichen Bezirken und Gemeinden ist erforderlichstens im Instanzvertrage zu entscheiden. Diese Kontrolle sind von den in Betrieb kommenden Arbeitern der Bezirke und Gemeinden zu wählen und vom Staate zu beauftragen. Die Wahl der vorgenannten Kontrolle erfolgt durch die zu den Gewerbegebietswahlen berechtigten baupolizeilichen Arbeiter analog den Gewerbegebietswahlen zu den Gewerbegebierten.

Unternehmer-Kundgebungen.

Der Vorstand des „Arbeitgeberverbandes für das Bauwesen“ in Dresden: bestätigt in einer Kündigt die „Dresdener Nachrichten“, daß der Lohn der Dresdener Bauarbeiterlofd zu niedrig ist. Anlaß hierzu gab die Klage eines Arbeiters, daß die Arbeitslofd für die Bauhandarbeiter (Maurer, Zimmer und Handlanger) nicht billiger würden und daß noch immer 60 bis 65 % für Maurer- und Zimmerarbeiter gezahlt werden müßten. Hierauf antwortet der Vorstand der Unternehmerorganisation: „Was zunächst die Klage eines Bauarbeiter anlangt, daß er 60 bis 65 % für eine Maurer oder Zimmerarbeiter zahlen müsse, so ist ihm nur ratsam, sich öffentlichen einzuhören, er wird maßgebliche Anträge von 52 bis 55 % pro Stunde, influitive aller Meister- und Berichterstellungsbehörden erhalten!“ Weiter legt der Vorstand dar, daß jedes Mitglied des Unternehmerverbands verpflichtet ist, den vom Arbeitgeberverband festgesetzten Lohn für Maurer und Zimmer zu 48–55 % pro Stunde zu zahlen. Dieser Verhältnis ist zuletzt am 26. August 1901 mit 80 % aller abgegebenen Stimmen gestattet und wird durch folgenden Grundsatz angeführt: „Man soll den Arbeitslofd in Beeten niedrigerer Geschäftshäufigkeit nur dann reduzieren, wenn derselbe in Beeten höherer Geschäftshäufigkeit unverhältnismäßig gesteigert worden ist, damit der Arbeitssmann, der durch die verminderte Arbeitsgelegenheit schon einmal geschlagen wird, nicht doppelle Säbungen erleidet.“ Die Frage aber, ob in Dresden der Lohn für die Bauarbeiter unverhältnismäßig in die Höhe getrieben werden soll, beantwortet der Vorstand rücksichtlos mit Nein!

Nach einer vom Vorstand der Unternehmerorganisation aufgemachten Statistik ist der Durchschnittslohn für Maurer und Zimmer im letzten Jahrzehnt von 1900 auf 1920 um 25% gestiegen; vorausgelegt ist volle Erfüllung, im ganzen Jahre. Für die einzelnen Jahre werden die Löhne wie folgt angegeben: 1891 M. 1000, 1892/93 M. 1050, 1894 M. 1100, 1895/96/97 M. 1150, 1898 M. 1200 und 1899 und

Maurerstreich in Landsberg a. d. W.**Ginnahme.**

Aus der Hauptkasse	M. 17616-
Von den örtlichen Einnahmen d. Hauptkasse herverwendet	1462-
Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder	785-
Auf Listen gesammelt am Orte	15,50
Sonstige Einnahmen	10,-
Summa	M. 19838,50

Ausgabe.

Für Streitunterstützung an:	
Verkehrsbehörde	M. 17493,95
Lebige	97-
Reiseunterstützung an abgereiste Streitende	943,45
Fortschaffung Biergeriefer	615,70
Herstellung des Zuges	192,15
Rechtsbüro und Unterhaltung Schriftsteller	102,05
Flugblätter und Annonsen	21,80
Porto und Schreibmaterial	48,80
Kontrolle der Dresdener Baupolizei, für San- miete, für Bahnhofsgärten und Umstören	324,60
bei den Verhandlungen mit den Meistern	
Summa	M. 19838,50

Landsberg, den 18. Oktober 1901.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisorien: Theodor Karm. Wilhelm Saar.

Für die Streitkommission: R. Morgenst. P. Jöncke.

Maurerstreich in Wismar.**Ginnahme.**

Aus der Hauptkasse	M. 7110,-
Rofaktose der Zollstelle	65,84
Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder	51,50
Auf Listen gesammelt am Orte	81,95
Summa	M. 7259,09

Ausgabe.

Für Streitunterstützung an:	
Verkehrsbehörde	M. 6075,67
Lebige	59,58
Reiseunterstützung an abgereiste Streitende	284,35
Fortschaffung Biergeriefer	481,35
Herstellung des Zuges	69,80
Rechtsbüro und Unterhaltung Schriftsteller	45,-
Flugblätter und Annonsen	8,70
Porto und Schreibmaterial	25,79
sonstige Ausgaben	258,85
Summa	M. 7259,09

Wismar, den 14. Oktober 1901.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisorien: G. Mühl. Alber. S. Hauder.

Für die Streitkommission: G. Ahholz. S. Harder.

Zentralverband der Maurer.
Gekanntmachung des Verbandsvorstandes.**Drucksachenverband.**

Freitag, den 22. November, gelangt zur Versendung:
 a) das Zweigvereins- und Abreissenverzeichnis;
 b) ein Klubschreiben betreffs Lohnbewegung;
 c) das Material zur Auszahlung der Reiseunterstützung.
 Zweigvereine, welche die Sendung bis Montag, den 25. November, nicht erhalten haben, werden erachtet, um davon Kenntnis zu geben.

Die Vorständen der Zweigvereine sind angewiesen, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, welche nach Vorlage der Drucksachen zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen hat.

Betr. Mitglieder ausländischer Maurervereine.
 Wenn sich Mitglieder ausländischer Maurervereine anmelden, dann ist ihnen ein Mitgliedsbuch unseres Verbandes auszustellen. Als Eintrittsdatum ist der Tag des Übertritts anzugeben. Erfolgt der Übertritt innerhalb 4 Wochen nach der letzten Beitragszahlung in ihrem bisherigen Verein und ist die Anmeldung regelrecht erfolgt, dann braucht auf Grund des § 9, letzter Absatz, des Statuts Eintrittsgeld nicht gezahlt werden. Ohne Eintrittsgeld aufgenommen, ist auf Seite 16 des Mitgliedsbuches zu bemerken:

- a) der Name des Vereins, dem sie bisher angehörten, und
- b) während welcher Zeit sie in dem betreffenden Verein Mitglied waren.

Wenn Mitglieder, welche aus ausländischen Vereinen übergetreten, aber unserem Verband noch kein ganzes Jahr angehört haben, eine Reiselegitimationskarte wünschen, dann ist neben dem Mitgliedsbuch unseres Verbandes auch das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte desjenigen Vereins einzufüllen, dem sie vor dem Übertritt in unseren Verband angehört.

Reiseunterstützung

wird vom 1. Dezember an gezahlt. Die Höhe derselben beträgt pro Tag 75,- und darf in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März des nächsten Jahres M. 20 nicht übersteigen.

An einem Orte und in einer Unterstützungsperiode darf ein und dasselbe Mitglied nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Ausgenommen hierauf sind die Zweigvereine Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, München und Stuttgart,

Die Auszahlung kann nur erfolgen an Mitglieder, welche sich im Besitz einer von uns ausgestellten Legitimationskarte befinden.

Zweigvereine, welche im Zweigvereins- und Abreissen-Verzeichnis mit einem * oder † bezeichnet sind, haben keine Reiseunterstützung nicht auszuzahlen.

Alle Zweigvereine, die Reiseunterstützung auszahlen müssen, haben Kollegen zu bestimmen, welche die Unterstützung auszuzahlen. Am besten ist es, wenn der Kassier damit befreit wird. Der Name des Auszählers und Zeit sowie Ort der Auszahlung sind der Herberger mitzuteilen, damit dieser zureichenden Kollegen Auskunft ertheilen kann.

**Für Mitglieder,
welche im Herbst nach Hause reisen.**

Diejenigen Mitglieder, welche mit Beginn des Winters den Ort, wo sie in Arbeit stehen, verlassen und an einem Orte ihren Aufenthalt nehmen, an dem ein Zweigverein nicht besteht, machen wir darauf aufmerksam, daß Ihnen, wenn sie sich bei der Hauptkasse anmelden, der "Grundstein" von hier aus zugestellt wird. Bei der Anmeldung ist das Mitgliedsbuch mit einzubringen.

Wollen die Kollegen aber lieber mit der Zahlstelle, der sie bisher als Mitglied angehört haben, in persönlichem Verkehr bleiben und sich von dort aus den "Grundstein" zusenden lassen, dann steht dem nichts im Wege.

Die Zweigvereinsvorstände werden ersucht, die Mitglieder auf Obiges aufmerksam zu machen.

Zu gleicher Zeit ersuchen wir die Zweigvereinsvorstände, dann, wenn Mitglieder abreisen und den "Grundstein" von dem Zweigverein nicht beziehen, nicht zu vergessen, auch die entsprechende Zahlungskarte des "Grundstein" abzubestellen.

Vom Verbandsvorstand bestätigt

sind die neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zweigvereine Hilden, Grünberg (Schlesien), Gevelsberg, Thorn, Kulmbach, Wirsitz a. d. Oder, Delitzsch, Kaiserlautern, Schwerin.

Ausgeschlossen

auf Grund § 18a des Statuts von den Zweigvereinen Spanau: August Pleiß (Buch-Nr. 94 888), Wilhelm Wohlmann (148 818), Wilhelmsdorf: Paul Maher (201 082), August Köppig (153 205); Friedenheim: Max Tröbs (0 103 668), Eduard Tröbs (0 103 672); Waren i. M.: O. Sch. (097 741); Bromberg: Paul Junter (121 862).

Als verloren gemeldet

ist das Mitgliedsbuch des Kollegen Dingens Schierschak (Buch-Nr. 89 472).

Aufforderung.

Die Mitglieder Fritz Rothmeier (Buch-Nr. 146 524), Julius Göhr (070 708), Heinrich Cörling (146 585), Gustav Krüger (107 186), Karl Detrich (110 235), Ludwig Grages (146 708), Egilus Leineweber (0 106 884), Konrad Trägel (147 086) werden hiermit aufgefordert, ihre Verpflichtungen dem Zweigverein Düsseldorf gegenüber nachzutunnen.

Das Mitglied Alois Kirch, geb. am 22. Oktober 1880 zu Breslau (Buch-Nr. 221 674), wird erachtet, seine Verpflichtungen dem Zweigverein Neudamm gegenüber nachzutunnen.

Warnung.

Der Vorstand des Zweigvereins Neudamm heißt mit, daß ein fremder Kollege (Name und Buchnummer unbekannt) vertrügt, von den Frauen der Vorstandsmitglieder Unterstützung zu erlangen. Die vorgelegten Verbandsausweise waren nicht in Ordnung. Die Kollegen anderer Orte werden vor kommenden Fällen erachtet, derartige Verträge unbedingt zu machen.

Der Verbandsvorstand.

In der Zeit vom 12. bis 18. November 1901 sind folgende Beträge bei der Hauptkasse eingegangen:

Hauptkasse.

Von den Zweigvereinen Schleswig (21/10) M. 198,95, Weifensfeld 300, Bielefeld 300, Grimmaischau 100, Schweinfurt 100, Straußberg 72,60, Stellingen durch Schöler 25, Harburg 850, Meerane 200, Leipzig 800, Bremen 800, Luckenwalde 250, Mainz-Ludwigshafen 200, Görlitz 60,00, Hannover 600, Bautzen 200, Weißenfels 195, Erfurt 150, Langenfeld 72, Frankfurt a. M. 192,64, Nürnberg 400, Bielefeld 12, 48,98, Schmöleberg i. Sch. 50,56, Görlitz 53,58, Saalfeld 12, Bieskow 172,86, Dobrinid in zwei Raten 113,56, Briesen 5, Brand 12,55, Speyer 7, Berlin II 948,15, Alvensleben 31,20, Kroppitz 102,22, Jessen (Vor. Halle) 69,10, Lemgo 28,41, Hemdenhof 26,50, Frankenthal i. d. Pfalz 5,35, Weilheimreuth 1,78, Moritz 4, Name 4,98, Schadensleben 192,64, Lübeck 800, Frankfurt a. d. Oder 400, Briesen 100, St. Johann 80, Culm 15,12, Weihen 1, Tawus 25, Cobenzl 300, Schierstein 183,36, Niel 1400, Delitzsch 200, Gienetal 200, Egeln 100, Glücksburg 48, Summa M. 12 001,79.

Für Protokolle vom 6. Verbandsstag in Mainz.**Schierstein M. 2.**

Die Zweigvereins-Kassirer resp. Einsender von Gelbern werden ersucht, auf den Poststempeln genau anzugeben, wofür das eingesandte Geld bestimmt ist.

Alle Gelber für die Hauptkasse sind nur an J. Köster zu adressieren. Wenn dies nicht beachtet wird, kann es vorkommen, daß das Geld wieder zurückgeschickt wird.

Hamburg, den 18. November 1901.

J. Köster, Hamburg-St. Georg, Bremerstr. 11, 1. Et.

Hamburg-St. Georg, Bremerstr. 11, 1. Et.

Zentralkrankenkasse.**(Grundstein zur Einigkeit.)**

In der Woche vom 10. bis 16. November sind folgende Beiträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Mei. M. 400, Frankfurt (Oder) 300, Leibnitz 200, Marborn 100, Döberan 100, Blomberg 100, Wiesensleben 75, Wandsee 70, Summa M. 1845.

Zurückflüsse erhielten: Berlin M. 2000, Lüttich a. Ph. 800, Leipzig-Görlitz 100, Crefeld 100, Böhlen 70, Landsberg 60, Leipziger 50, Wiesbaden 20, Summa M. 2700.

Altona, den 16. November 1901.

Karl Reiss, Hauptkassier, Wilhelmstr. 57.

Anzeigen.**Sterbetafel.**

Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, soweit wir innerhalb einer Woche nach dem Sterbefalle Mitteilung erhalten. Die Sterbefälle werden erhalten.

Bernsee. Am Freitag, den 8. November, ist unser Verbandsmitglied Friedrich Radke im Alter von 56 Jahren an Magenkrebs verstorben.

Schmölz. Am 9. November starb unser Verbandsmitglied Franz Müller im Alter von 48 Jahren an Blutüberflutung.

Söllingen. Am 14. November starb nach 11 Monaten langem, schwerem Leben unser Verbandsmitglied Gottfried Dehl im Alter von 24 Jahren an Schleimhautkrebs.

Weisenfelz. Durch Absturz vom Gerüst mußte am 18. November unser Verbandsmitglied Richard Böhland aus Lagerwerken seinen Groll aufgeben. Der Verunglückte stand erst im 20. Lebensjahr.

Ehre ihm zum Andenken!

Sterbegeld

ist in der Zeit vom 11. bis 17. November bezahlt worden für nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. deren Frauen: Hermann Krüger - Friedersberg (Buch-Nr. 02 621), Wilhelm Dienst-Grädel i. M. (16 901), August Schoenstädt-Potsdam (028 886), Friedrich Rücken-Gommern (048 489), Fr. Brügelmann - Tangenmünde (056 025), H. Kuntz-Schöneberg i. M. (148 504), Wilhelm Wilczek-Behnichen (086 080).

Liegnitz.

[M. 1,20]

Die Wohnung des neu gewählten Vorständen Ernst Friedrich befindet sich: Charlottenstraße Nr. 34.

Gaarden.

Diejenigen Kollegen, welche in Gaarden-am-Verwaltungsbau der Germania werkt gearbeitet haben und ihre Rechte wahren wollen, werden erachtet, ihre Adresse an D. Sars, Gaarden, Augustenstr. 53, 2. Et., einzutragen. [M. 1,80]

Fünf Mark

sicherlich ich Denjenigen zu, der mir den Aufenthalt des Maurers nachweisen kann. Th. soll in einer wichtigen Sache als Zeuge vernommen werden; er war früher in Breslau, zuletzt in Katowitz. Nachricht zu senden an Rösler, Breslau, Gewerkschaftshaus. [M. 2,40]

Versammlungs-Anzeiger.

Unter dieser Rubrik werden alle Versammlungen der dem Ereigniszeitung der jeweiligen Nummer des Blattes folgenden Woche bestimmt. Der Preis für jede Anzeige, die den Raum von 2 Seiten nicht überschreitet, beträgt 20,-. Die Anzeigen müssen für jede Versammlung besonders eingesandt werden.

Verbandsversammlungen der Maurer.

Sonnabend, 23. November. Amtszeit 8 Uhr in der Herberge zur Heimat. Die Kollegen werden gebeten, pünktlich zu erscheinen. Im "Sächsischen Hof". Zahlreiches Erscheinen ist durchaus notwendig.

Sonntag, 24. November.

Bayreuth. Nachmittags 3 Uhr. Tagessordnung sehr wichtig. Erscheinen aller Kollegen ist notwendig. Mitgliederversammlung. Das Erscheinen aller Mitglieder ist wünschenswert, da Wichtiges auf der Tagessordnung steht.

Elmhorst. 21.12. Weihen 22, Tiefenbach 22, Seehausen 21, Teuchern 21, Völken 21, Wittenberg 21, Wittenberg 21. Nachmittags 3 Uhr im "Sächsischen Hof". Erscheinen aller Kollegen ist notwendig.

Dienstag, 26. November.

Liegnitz. Abends 8 Uhr im Rathaus. Zum goldenen Frieden. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Sonntag, 1. Dezember.

All-Schaumburg. Nachmittags 3 Uhr im Hotel des Herren Klinke. Abends 11/2 Uhr im "Sächsischen Hof". Erscheinen aller Kollegen ist notwendig. Feier Kolleges sollte die Versammlung verlaufen.

Hintersee. Nachmittags 3 Uhr im "Sächsischen Hof". Erscheinen aller Kollegen ist notwendig. Feier Kolleges sollte die Versammlung verlaufen.

Mittwoch, 4. Dezember.

Guben. Abends 8 Uhr im Vereinslokal "Vossgarten". Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co.

in Hamburg.